

C. Erhebung bei Richtern ausgewählter Gerichte (Modul 2)

*Karsten Altenhain, Lizanne Herbst, Cassandra van Bürk
(Universität Düsseldorf),
Matthias Jahn, Tim Kaufmann, Charlotte Schmitt-Leonardy
(Universität Frankfurt a.M.)*

I. Einleitung

Mit dieser Erhebung sollte ein Überblick über das bundesweite Aufkommen von Absprachen im Strafverfahren (ohne Jugendsachen) gewonnen werden. Im Mittelpunkt stand dabei die Anzahl der Urteile, denen eine Absprache vorausgegangen ist. Außerdem sollten für die Aktenanalyse (Modul 3) Aktenzeichen einschlägiger Strafverfahren gewonnen werden.

Obwohl 1.482 Fragebögen ausgewertet werden konnten, sind die Ergebnisse nicht repräsentativ. Das liegt zum einen an der geringen Beteiligungsquote. Zum anderen besteht eine ungleiche Verteilung: Einige Gerichte sind besonders stark in der Befragung vertreten, während andere Gerichte überhaupt nicht oder in sehr geringem Umfang an der Befragung teilgenommen haben.

II. Bisheriger Kenntnisstand zur Häufigkeit von Absprachen

Die Anzahl der erledigten Strafverfahren an den Amts- und Landgerichten sowie den Oberlandesgerichten, soweit diese als Gerichte erster Instanz tätig werden (§ 120 GVG), kann anhand der Daten des Statistischen Bundesamtes ermittelt werden:

Tabelle C.1: Erledigte Strafverfahren im Jahr 2018 (inklusive Jugendstrafverfahren)¹

	AG	LG		OLG 1. Instanz
		1. Instanz	Berufung	
erledigte Verfahren	648.918	13.327	45.387	52
– davon durch Urteil	261.628	8.944	22.161	42
– davon durch Urteil, dem eine Verständigung vorausging	3.949	922	/	/

Danach wurden im Jahr 2018 bundesweit an den Amtsgerichten 648.918 Strafverfahren erledigt, davon 261.628 durch Urteil. Diesen 261.628 Verurteilungen gingen 3.949 Verständigungen gem. § 257c StPO voraus (1,5%). An den Landgerichten wurden in demselben Zeitraum 58.714 Verfahren erledigt, davon 31.105 durch Urteil. Den 8.944 Verurteilungen in den erstinstanzlichen Verfahren am Landgericht gingen 922 Verständigungen gem. § 257c StPO voraus (10,3%). Bemerkenswert ist der deutliche Unterschied bei der Verständigungsquote.²

Die Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Verständigung sind jedoch unvollständig: Es gibt keine Zahlen zu den Verständigungen in der Berufungsinstanz am Landgericht und in erstinstanzlichen Verfahren am Oberlandesgericht. Außerdem fehlen erwartungsgemäß Zahlen zu den informellen Absprachen, so dass es nicht möglich ist, zu beurteilen, inwieweit die Gerichte die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Auch weitergehende Erkenntnisinteressen können nicht befriedigt werden. Das gilt z.B. für die Verteilung der Verständigungen auf die verschiedenen Deliktgruppen und für etwaige Unterschiede zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren. Zwar ist anhand der Zahlen des Statistischen Bundesamtes eine Ermittlung der erledigten Strafverfahren ohne Jugendsachen³ an den Amts- und Landgerichten möglich, jedoch gilt dies nicht für die Anzahl der Urteile und der Verständigungen. Insoweit differenziert die amtliche Statistik nicht mehr:

1 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 23, 27, 61, 65, 85, 113.

2 S. dazu unten nach Tabelle C.18.

3 Genau muss es heißen: ohne Erledigungen durch einen jugendstrafrechtlichen Spruchkörper (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, große und kleine Jugendkammer).

Tabelle C.2: Erledigte Strafverfahren im Jahr 2018 (ohne Jugendstrafverfahren)⁴

	AG	LG		
		1. Instanz	Berufung	OLG 1. Instanz
erledigte Verfahren	467.643	11.078	40.437	52
– davon durch Urteil	/	/	/	42
– davon durch Urteil, dem eine Verständigung vorausging	/	/	/	/

Eine andere Möglichkeit, das bundesweite Aufkommen von Absprachen zu ermitteln, wäre die Zusammenführung einschlägiger Statistiken der Justizministerien der Länder, der Gerichte oder Staatsanwaltschaften. Ein derartiger das gesamte Bundesgebiet abdeckender Datenbestand existiert jedoch nicht. Im Rahmen der Befragung der Behördenleiter der Staatsanwaltschaften wurde mit geringem Erfolg nach solchem statistischem Material gefragt.⁵

III. Methodik der Untersuchung

1. Auswahl der Erhebungsmethode

Es ist nicht möglich, exakte Zahlen über die Häufigkeit von Verständigungen und informellen Absprachen zu gewinnen. Hierzu müsste bundesweit über einen Zeitraum von einem Jahr jedes Strafverfahren der ersten Instanz und der Berufungsinstanz, das mit einer Verurteilung endet, in jeder Phase von einem unabhängigen Beobachter begleitet und dokumentiert werden. Das ist ebenso wenig umsetzbar wie der Versuch, alle Akten solcher Verfahren auszuwerten. Eine Aktenauswertung verspricht zudem keine exakten Zahlen, weil nicht unbedingt zu erwarten ist, dass informelle Absprachen aktenkundig gemacht werden. Soweit Mitteilungs- und Protokollierungspflichten verletzt werden, ergibt sich das schon aus der Sache selbst.⁶

Es kann daher nur versucht werden, mittels einer Befragung von Verfahrensbeteiligten möglichst aussagekräftige Zahlen über die Häufigkeit von Absprachen zu gewinnen. Wegen ihrer zentralen Stellung im Verfahren kommen dafür die Richter an den Amtsgerichten, Landgerichten und erstinstanzlich tätigen Oberlandesgerichten in Betracht, die als Vorsitzende Hauptverhandlungen leiten. Sie müssten zu jedem mit einer Verurteilung abgeschlossenen Hauptverfahren befragt werden.

4 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 15, 53, 113.

5 S. dazu Modul 6.

6 Eine Aktenauswertung kann jedoch einen aufschlussreichen Einblick in die Absprachenpraxis leisten; s. dazu Modul 3.

Grundsätzlich kann zwischen mündlichen und schriftlichen Befragungsformen unterschieden werden. Mündliche Befragungen, die dann über einen langen Zeitraum immer wieder mit jedem Vorsitzenden Richter nach jedem einschlägigen Verfahren zu führen wären, erscheinen weder den Befragten zumutbar, noch sind sie wegen des hohen zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwands durchführbar.

In Betracht kommt daher nur eine schriftliche Befragung. Aber auch bei einer solchen bundesweiten Langzeiterhebung, bei der über einen langen Zeitraum von jedem Vorsitzenden Richter nach jedem einschlägigen Verfahren ein Fragebogen auszufüllen wäre, erscheint eine kontinuierliche Mitwirkung aller Befragten illusorisch. Deshalb sind personelle, zeitliche und sachliche Einschränkungen erforderlich:

- Erstens sollen aus allen Bundesländern Amtsgerichte, Landgerichte und erstinstanzlich tätige Oberlandesgerichte ausgewählt und die dortigen Richter gebeten werden, nach jedem Strafverfahren, das mit einer Verurteilung endet, einige wenige Fragen zur Art der Erledigung und zu einer etwaigen Absprache zu beantworten.
- Zweitens soll sich der Befragungszeitraum nicht auf ein ganzes Jahr erstrecken, sondern nur auf mehrere Monate, wobei wegen der unterschiedlichen Belastung der Gerichte der Zeitraum bei den Amtsgerichten kürzer sein kann als bei den Land- und Oberlandesgerichten.
- Drittens sollen Jugendstrafverfahren ausgenommen werden.⁷

Um es den Richtern so leicht wie möglich zu machen, den Fragebogen ohne großen Aufwand nach jedem Verfahren auszufüllen, ist grundsätzlich ein Online-Fragebogen vorzugswürdig. Für die Online-Befragung spricht, dass sie gegenüber anderen Erhebungsmodi einfacher, schneller und kostengünstiger in der Umsetzung und Durchführung ist. Sie hat im Vergleich zu einer telefonischen Befragung den Vorteil einer besseren visuellen Wahrnehmung der gestellten Fragen und ist gegenüber schriftlichen Befragungen mit einem höheren Grad an Offenheit seitens der Befragten verbunden.⁸ Bei einer Online-Befragung (und auch bei schriftlichen Befragungen) besteht zudem nicht die Gefahr, dass die Teilnehmer bei der Beantwortung durch einen Interviewer beeinflusst werden (Interviewereffekte). Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass kein Interviewer für Rückfragen zur Verfügung steht, weshalb bei der Ausarbeitung des Fragebogens auf eine verständliche Formulierung und Gestaltung besonders geachtet werden muss.⁹ Dieses Problem wurde bei der geplanten Befragung abgemildert,

7 S. zur Begründung Modul 5 F. II.8.

8 Scholl, Die Befragung, 4. Aufl. 2018, S. 57 f.

9 Jacob/Heinz/Décieux/Eirnbter, Umfrage – Einführung in die Methoden der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2011, S. 117 f.

indem die Qualität des Fragebogens in Pretests überprüft wurde. Anregungen und Kommentare wurden im Fragebogen berücksichtigt.

Bei den Pretests äußerten die Befragten auch den Wunsch nach einem schriftlichen Fragebogen. Deshalb wurde eine Kombination aus einer schriftlichen und einer Online-Befragung gewählt.¹⁰ Für die Vorsitzenden Richter, die die Art und Weise der Erledigung ihrer Strafverfahren dokumentieren sollten, standen daher beide Optionen zur Verfügung.

2. Fragebogenkonstruktion und Pretest

Bei der Konzeptionierung des Online-Fragebogens wurde die Software „Umfrage-Online“¹¹ verwendet. Da die Richter den Fragebogen über einen mehrmonatigen Zeitraum wiederholt ausfüllen sollten, wurde von einer personalisierten Befragung abgesehen, bei der die Befragten ein persönliches Passwort erhalten, das bei jedem Ausfüllen des Fragebogens erneut eingegeben werden muss.

Um die Qualität der Erhebungsbögen vor Beginn der Erhebung zu überprüfen, wurden drei Pretests mit Richtern von Gerichten, die nicht in die Stichprobe gezogen wurden, durchgeführt. Ihre Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung des Fragebogens wurden berücksichtigt.

In der Mitteilung zu Beginn des Fragebogens und in den zugesandten Anschreiben wurden die Richter über den der Befragung zugrundeliegenden Begriff der Absprache, über die Einbeziehung aller Verfahren der ersten und der Berufungsinstanz sowie über den Ausschluss der Jugendstrafverfahren informiert. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass alle Strafverfahren – auch jene ohne eine Absprache – erfasst werden sollten. Wie bei der gesamten Evaluation¹² wurde auch hier der Begriff Absprache als Oberbegriff verwendet und erfasste sowohl die formellen Absprachen, also die Verständigungen gem. § 257c StPO, als auch die informellen Absprachen, also solche außerhalb des von der StPO vorgegebenen Rahmens.

Zur Gewinnung von Akten für die Aktenanalyse¹³ war zunächst im Online-Fragebogen ein Pflichtfeld vorgesehen, in dem das Aktenzeichen angegeben werden sollte. Dies wurde zwei Wochen nach Beginn der Befragung in eine freiwillige Angabe umgewandelt. Zwar wurde von Anfang an darauf hingewiesen, dass bei der späteren Auswertung der Fragebögen keine Verbindung zwischen den Antworten und dem Aktenzeichen gezogen

10 Dies wird auch als Mixed-Mode Survey bezeichnet; *Schnell*, Survey-Interviews, 2. Aufl. 2019, S. 310 f.

11 Genauere Informationen unter www.umfrageonline.com.

12 S. dazu unten im Glossar.

13 S. dazu Modul 3.

werden würde. Trotzdem können sowohl die zunächst bestehende Pflicht, die manchmal längeren Aktenzeichen einzutragen, als auch Bedenken hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit der Antworten anhand des Aktenzeichens zu einer geringeren Teilnahme und einer höheren Abbruchquote geführt haben.

3. Aufbau der Grundgesamtheit und Stichprobenziehung

Wie bereits ausgeführt, konnte wegen der begrenzten Ressourcen keine Erhebung zu allen Strafverfahren vor den Amts- und Landgerichten durchgeführt werden. Insoweit war eine Stichprobenziehung erforderlich. Von den Oberlandesgerichten konnten hingegen alle einbezogen werden, die durch Staatsschutzsenate eine erstinstanzliche Zuständigkeit aufweisen. Das sind nicht alle Oberlandesgerichte, da in manchen Bundesländern diese Zuständigkeit einem bestimmten Oberlandesgericht zugewiesen wird und andere Bundesländer gemeinsame Zuständigkeiten bilden.

Die Grundgesamtheit für die Stichprobenziehung bildeten alle Amts- und Landgerichte, die nach folgenden Kriterien Berücksichtigung fanden: Pro Bundesland sollten jeweils zwei Amts- und Landgerichte ausgewählt werden. Dabei erfolgte in jedem Bundesland eine Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Amts- und Landgerichtsbezirken. Die Einteilung erfolgte nach den in der Sozialwissenschaft gebräuchlichen Definitionen (Großstadt: >100.000 Einwohner¹⁴; ländlicher Bereich: <100.000 Einwohner). Ausnahmen bildeten die drei Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) und das Saarland, da es in diesen Bundesländern jeweils nur einen Landgerichtsbezirk gibt und bei den Stadtstaaten eine Unterscheidung zwischen städtischem und ländlichem Amtsgerichtsbezirk nicht zielführend erschien. Außerdem wurde bei den Amtsgerichten darauf geachtet, dass es an den Standorten neben einem Strafrichter¹⁵ auch ein Schöffengericht gibt.¹⁶

Während die Auswahl der Land- und Amtsgerichte in den ländlichen Gerichtsbezirken zufällig erfolgte, war die Auswahl der Land- und Amts-

14 Vgl. *Schäfers*, Stadtsoziologie, 2006, S. 201.

15 Für die Stichprobenziehung war hingegen unerheblich, ob es an einem Amtsgericht mehrere Strafrichter gab. Dadurch konnten Amtsgerichte in die Stichprobe gelangen, an denen zur Zeit der Befragung nur ein Strafrichter tätig war. Daraus erwachsende datenschutzrechtliche Bedenken mögen dazu geführt haben, dass einzelne Amtsgerichte nicht an der Befragung teilnahmen.

16 So sind z.B. im Saarland gemeinsame Schöffengerichte für mehrere Amtsgerichtsbezirke eingerichtet (§ 2 Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren v. 19.5.2006, ABl. 2006, 756; zuletzt geändert durch Verordnung v. 23.3.2017, ABl. 2017, S. 379).

gerichte in den städtischen Gerichtsbezirken kriteriengestützt. Um die Vergleichbarkeit der städtischen Land- und Amtsgerichte – gerade in Bezug auf die drei Stadtstaaten – zu gewährleisten, wurden diejenigen städtischen Land- und Amtsgerichte ausgewählt, die in dem jeweiligen Bundesland den einwohnerstärksten Bezirk haben.¹⁷ Somit gelangten folgende Gerichte in die Stichprobe:

Tabelle C.3: Stichprobe Amtsgerichte

Bundesland	Städtisch	Ländlich
Baden-Württemberg	Stuttgart	Crailsheim
Bayern	München	Aichach
Berlin	Berlin-Tiergarten	
Brandenburg	Potsdam	Luckenwalde
Bremen	Bremen	
Hamburg	Hamburg-Harburg	
Hessen	Frankfurt a.M.	Gelnhausen
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	Greifswald
Niedersachsen	Hannover	Gifhorn
Nordrhein-Westfalen	Köln	Herford
Rheinland-Pfalz	Mainz	Idar-Oberstein
Saarland	Saarbrücken	Neunkirchen
Sachsen	Dresden	Meißen
Sachsen-Anhalt	Magdeburg	Köthen
Schleswig-Holstein	Kiel	Elmshorn
Thüringen	Erfurt	Stadtroda

17 Eine Ausnahme wurde mit dem LG Frankfurt a.M. gemacht. Zwar ist in Hessen der Bezirk des LG Darmstadt der einwohnerstärkste. Das LG Frankfurt verfügt aber über eine wesentlich höhere Anzahl an Richterplanstellen (143,7 zu 27,5) und der LG-Bezirk weist eine stärkere Urbanität auf, was sich u.a. in nachgelagerten Amtsgerichten zeigt (LG-Bezirk Frankfurt: 3 AG, LG-Bezirk Darmstadt: 9 AG). Zudem ist zu berücksichtigen, dass das LG Darmstadt eine Zweigstelle in Offenbach hat und bei einer solchen Aufteilung auf zwei Standorte die spezifischen Effekte eines städtischen Landgerichts nicht zu erwarten sind. Schließlich ist zu beachten, dass Offenbach zum Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gehört und über die öffentlich-rechtliche Körperschaft des Regionalverbands Frankfurt-RheinMain (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main v. 8.3.2011, GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.8.2018, GVBl. S. 387) geopolitisch eher Frankfurt als Darmstadt zugehörig ist. Aus diesen Gründen wurde auf Frankfurt als zweitgrößter LG-Bezirk in Hessen zurückgegriffen.

Tabelle C.4: Stichprobe Landgerichte

Bundesland	Städtisch	Ländlich
Baden-Württemberg	Stuttgart	Rottweil
Bayern	München I	Amberg
Berlin		Berlin
Bremen		Bremen
Brandenburg	Potsdam	Neuruppin
Hamburg		Hamburg
Hessen	Frankfurt a.M.	Limburg
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	Stralsund
Niedersachsen	Hannover	Bückeburg
Nordrhein-Westfalen	Köln	Kleve
Rheinland-Pfalz	Mainz	Bad Kreuznach
Saarland		Saarbrücken
Sachsen	Dresden	Görlitz
Sachsen-Anhalt	Magdeburg	Stendal
Schleswig-Holstein	Kiel	Itzehoe
Thüringen	Erfurt	Meinigen

Tabelle C.5: Oberlandesgerichte

Bundesland	Gericht
Baden-Württemberg	Stuttgart
Bayern	München
Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt	Berlin
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	Hamburg
Hessen	Frankfurt a.M.
Niedersachsen	Celle
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Rheinland-Pfalz, Saarland	Koblenz
Sachsen	Dresden
Thüringen	Jena

Tabelle C.6: Größe der Stichprobe

Gerichte	Anzahl
Amtsgerichte	29
Landgerichte	28
Oberlandesgerichte	10
Gesamt	67

4. Durchführung der Erhebung

Um einen direkten Kontakt zu den Richtern herzustellen, wurden zunächst die jeweiligen Justizministerien angeschrieben und um die Nennung eines Ansprechpartners im Ministerium gebeten. Diese Ansprechpartner sollten wiederum Ansprechpartner bei den ausgewählten Amts-, Land- und Ober-

landesgerichten in ihren Bundesländern nennen. In den Fällen, in denen kein Ansprechpartner am Gericht mitgeteilt wurde oder dieser nicht zu erreichen war, wurde versucht, einen Kontakt über den Präsidenten bzw. Direktor des Gerichts herzustellen. Dieser wurde gebeten, die Kontaktdaten der jeweiligen Richter mitzuteilen.

Insgesamt lagen danach von 30 der ausgewählten 67 Gerichte vollständige Listen der E-Mail-Adressen der dort tätigen Richter vor. So konnten diese Richter direkt zur Befragung eingeladen werden. Bei 33 weiteren Gerichten wurden keine E-Mail-Listen mitgeteilt. Hier wurden die Ansprechpartner oder Präsidenten bzw. Direktoren gebeten, das Anschreiben an die Richter weiterzuleiten. Bei vier Gerichten gab es weder E-Mail-Listen noch einen Kontakt zum Gericht, weshalb hier die Ansprechpartner in den Justizministerien gebeten wurden, die Anschreiben an die Richter weiterzuleiten.

Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl und Länge der Verfahren wurden verschiedene Erhebungszeiträume gewählt: So sollte die Erhebung an den Amtsgerichten vom 8.8.2018 bis zum 9.11.2018 laufen, an den Landgerichten bei den Vorsitzenden der Schwurgerichte und Strafkammern (ohne Wirtschaftsstrafkammern) vom 8.8.2018 bis zum 9.2.2019, bei den Vorsitzenden der Wirtschaftsstrafkammern vom 8.8.2018 bis zum 9.5.2019 und an den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte ebenfalls vom 8.8.2018 bis zum 9.5.2019.

Der Befragungszeitraum für die Amtsgerichte von demnach zunächst drei Monaten wurde im Verlauf der Befragung bis zum 31.12.2018 verlängert. Dies erfolgte zum einen, weil eine Landesjustizbehörde zu Beginn den Wunsch nach einer Spezifizierung der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben äußerte. Dies scheint zu einer erheblichen Unsicherheit geführt zu haben mit der Folge, dass manche Gerichte nicht und viele erst verspätet an der Befragung teilnahmen. Außerdem ergab eine telefonische Rücksprache mit den erreichbaren Ansprechpartnern an den ausgewählten Gerichten, dass der Starttermin der Erhebung am 8.8.2018 wegen der Urlaubszeit und einer Krankheitswelle ein weiterer möglicher Grund für die relativ geringe Resonanz gewesen sein könnte.

Die Bereitschaft der Richter, an der Erhebung mitzuwirken, wurde durch eine intensive Information¹⁸ und Einbeziehung der Interessenvertretungen der justiziellen Akteure zu steigern versucht. Jeder Bitte um Teilnahme wurden zudem Begleitschreiben des BMJV und der entsprechenden Landesjustizministerien beigelegt. Um eine Erhöhung der Teilnahme der Richter an der Erhebung zu erreichen, folgte am 21.8.2018 zunächst ein Erinnerungs-

18 Siehe auch die Fachbeiträge der Forschungsgruppe bzw. die Berichterstattung über deren Tätigkeit in DRiZ 2018, 379 f., Betrifft Justiz 2018, 51, NJW-aktuell 23/2018, 7, sowie (obgleich primär an Anwälte gerichtet) StraFo 2018, 449 f.

schreiben mit klarstellenden Informationen, um etwaige Missverständnisse bezüglich des Begriffs der Absprache und des Ausfüllens des Fragebogens nach jedem Verfahren in der ersten Instanz und der Berufung mit oder ohne Absprache auszuräumen. Neben der telefonischen Kontaktaufnahme zu den Ansprechpartnern bei den Gerichten wurde zudem am 5.11.2018 eine erneute Erinnerungs-E-Mail verschickt.

5. Ausschöpfungsquote und Beteiligung

Eine Berechnung der Ausschöpfungsquote, also wie viele Richter an der Befragung teilnahmen, ist wegen der Mehrfachbeantwortungen nicht möglich. Die Richter sollten den Fragebogen nach jedem erledigten Verfahren ausfüllen. Daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Richter mitwirkten. Die Zahl, die bei der nachfolgenden Auswertung zugrunde gelegt wird, bezieht sich folglich nicht auf die Richter, sondern auf die von ihnen mitgeteilten Verfahren.

Um dennoch beurteilen zu können, ob die Erhebung einen zufriedenstellenden Rücklauf erzielt hat, kann einmal die Anzahl der mitgeteilten Verfahren mit den Zahlen des Statistischen Bundesamtes verglichen werden. Zum anderen kann die Verteilung der mitgeteilten Verfahren auf die teilnehmenden Gerichte betrachtet werden.

Von den insgesamt 1.650 ausgefüllten Fragebögen wurden 79 schriftlich und 1.571 online beantwortet. Unvollständige Bögen wurden aus der Auswertung ausgeschlossen.¹⁹ Für die Auswertung standen daher insgesamt 1.482²⁰ Fragebögen zur Verfügung:

Tabelle C.7: Rücklaufquote

	vollständig	unvollständig	Gesamt
Papierfragebögen	63	16	79
Online-Fragebögen	1.419	152	1.571
Gesamt	1.482	168	1.650

19 Teilweise beantwortete Fragebögen wurden bei den Analysen nicht berücksichtigt, da ein Zusammenhang zwischen den Abbrüchen und dem Untersuchungsgegenstand möglich ist (z.B. ein Befragter bricht den Fragebogen ab, weil er zu seinem gesetzwidrigen Verhalten befragt wird).

20 Zwar wurden insgesamt 1.483 Fragebogen vollständig ausgefüllt, allerdings wies ein Fragebogen unschlüssige Angaben hinsichtlich der Funktion des Richters und der Zugehörigkeit zum Gericht auf, weshalb dieses Verfahren von den weiteren Analysen ausgeschlossen wurde.

Die Annahme, dass den Richtern die Teilnahme an der Befragung durch einen Papierfragebogen erleichtert würde, weil der Fragebogen ohne Zugriff auf einen Computer unmittelbar im Anschluss an das Verfahren ausgefüllt werden konnte, bestätigte sich nicht. Insgesamt wurde nur an einem Gericht der Papierfragebogen verwendet, sodass davon auszugehen ist, dass der Online-Zugang von der weit überwiegenden Mehrheit der Richter nicht als Hindernis angesehen wurde und damit auch nicht die teilweise sehr geringe Beteiligung erklären kann.

1.482 Verfahren sind – auch unter Berücksichtigung der geringen Anzahl der Gerichte in der Stichprobe – eher wenig.²¹ Ein Blick auf die Beteiligung der einzelnen Gerichte an der Befragung zeigt zudem folgendes Ergebnis:

Tabelle C.8: Beteiligung der Gerichte

An welchem Gericht waren Sie in dem Verfahren tätig?		
	n	Prozent
LG Berlin	229	15,5%
AG Hamburg-Harburg	185	12,5%
AG Rostock	147	9,9%
AG Berlin-Tiergarten	145	9,8%
AG Neunkirchen	90	6,1%
AG Potsdam	70	4,7%
LG Frankfurt	63	4,3%
AG Meißen	61	4,1%
LG Köln	54	3,6%
AG Köthen	49	3,3%
AG Elmshorn	47	3,2%
AG Aichach	41	2,8%
AG Saarbrücken	36	2,4%
LG Stralsund	34	2,3%
AG Gifhorn	29	2,0%
LG Kiel	27	1,8%
LG München I	25	1,7%
LG Bad Kreuznach	20	1,3%
AG Dresden	18	1,2%
LG Bückeburg	16	1,1%
LG Stuttgart	14	0,9%
OLG München	13	0,9%
LG Magdeburg	11	0,7%
LG Hamburg	10	0,7%
OLG Hamburg	8	0,5%

21 Zum Vergleich: Im Jahr 2018 erledigten die 638 Amtsgerichte 467.643 Strafverfahren (ohne Jugendsachen) und die 115 Landgerichte 51.515 (davon 11.078 in 1. Instanz und 40.437 in 2. Instanz); s. oben Tabelle C.2. Durchschnittlich erledigte also jedes Amtsgericht 733 und jedes Landgericht 448 (davon 96 in 1. Instanz und 352 in 2. Instanz). Folglich wären im Rahmen der Untersuchung bei 29 Amtsgerichten in fünf Monaten 8.857 und bei 28 Landgerichten in sechs Monaten 6.272, insgesamt also 15.129 erledigte Strafverfahren (ohne Jugendsachen) zu erwarten gewesen.

An welchem Gericht waren Sie in dem Verfahren tätig?		
	n	Prozent
LG Bremen	8	0,5%
LG Rottweil	6	0,4%
LG Görlitz	5	0,3%
AG Idar-Oberstein	5	0,3%
OLG Stuttgart	3	0,2%
AG Bremen	3	0,2%
LG Rostock	1	0,1%
LG Potsdam	1	0,1%
LG Neuruppin	1	0,1%
LG Limburg	1	0,1%
LG Hannover	1	0,1%
AG Kiel	1	0,1%
AG Herford	1	0,1%
AG Greifswald	1	0,1%
AG Gelnhausen	1	0,1%
AG Frankfurt	1	0,1%
Gesamt	1482	100,0%

$N = 1482$ $n = 1482$ $F = 0$

Von den 67 in die Stichprobe gezogenen Gerichten haben 41 an der Befragung teilgenommen, davon jeweils 19 Amts- und Landgerichte sowie drei Oberlandesgerichte.

Von den 41 Gerichten, die sich beteiligten, haben allerdings 10 Amts- und Landgerichte nur jeweils ein Verfahren in den Fragebogen eingetragen, was angesichts der deutlich höheren Zahl erledigter Strafverfahren von durchschnittlich 733 Verfahren am Amtsgericht und 448 am Landgericht²² sowie der zum Teil großen Gerichte (z.B. AG Frankfurt a.M., LG Hannover) einer Nichtbeteiligung gleichkommt. Wird zusätzlich die Anzahl der mit Strafsachen befassten Richter berücksichtigt, zeigt sich, dass kleinere Gerichte (z.B. AG Neunkirchen: zwei Richter) deutlich stärker in den Ergebnissen vertreten sind und größere Gerichte (z.B. AG Frankfurt a.M.: 26 Richter) unterrepräsentiert sind.

Die gänzlich fehlende oder überaus schwache Beteiligung vieler Gerichte führt zu erheblichen Ungleichgewichten. So wurde über die Hälfte der Verfahren (796) von nur fünf Gerichten mitgeteilt, ein Viertel aller Verfahren kommen aus einem Bundesland (Berlin). Auch ein Vergleich der einzelnen Gerichte zeigt die mangelnde Repräsentativität der Erhebung: Das OLG München, welches im Hinblick auf seine Zuständigkeit deutlich weniger Verfahren im gleichen Zeitraum erledigt haben dürfte als ein Amtsgericht, ist mit 13 Verfahren weitaus stärker vertreten als das AG München, das gar nicht an der Erhebung teilnahm.

22 S. oben Fn. 21.

Nicht nur die Anzahl der Verfahren, sondern auch die geringe Teilnahmebereitschaft vieler Gerichte führt dazu, dass die Erhebung keine allgemeinen Rückschlüsse zulässt. Auch daher wird im Folgenden nicht der Anspruch auf Repräsentativität erhoben. Trotzdem können die Ergebnisse zu einzelnen Fragen Einblicke in die Praxis gewähren und bei der Auswertung der anderen Erhebungen bedeutsam sein. Sie sollen deshalb dahingehend deskriptiv dargelegt werden.

IV. Deskriptive Ergebnisse

1. Allgemeine Fragen zur Person und zum Verfahren

Zu Beginn der Befragung sollten die Richter angeben, an welchem Gericht sie in dem Verfahren tätig waren:

Tabelle C.9: Verteilung auf die Gerichte

An welchem Gericht waren Sie in dem Verfahren tätig?		
	n	Prozent
Amtsgerichte	931	62,8%
Landgerichte	527	35,6%
Oberlandesgerichte	24	1,6%
Gesamt	1482	100,0%

$N = 1482$ $n = 1482$ $F = 0$

Hier zeigen sich nochmals die Ungleichgewichte bei der Beteiligung: Während im Jahr 2018 bundesweit die Amtsgerichte 9,1-mal mehr Strafverfahren erledigten als die Landgerichte (467.643 zu 51.515 Verfahren²³), sind es hier nur 1,8-mal mehr.

²³ S. oben Fn. 21.

Danach wurde nach der Funktion des Richters in dem jeweiligen Verfahren gefragt:

Tabelle C.10: Funktionale Verteilung

	In welcher Funktion waren Sie in diesem Strafverfahren tätig?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Strafrichter	826	88,7%	0	0,0%	0	0,0%	826	55,7%
Schöffengericht	105	11,3%	0	0,0%	0	0,0%	105	7,1%
kleine Strafkammer	0	0,0%	245	46,5%	0	0,0%	245	16,5%
Wirtschaftsstrafkammer	0	0,0%	42	8,0%	0	0,0%	42	2,8%
Schwurgericht	0	0,0%	24	4,6%	0	0,0%	24	1,6%
(andere) große Strafkammer	0	0,0%	216	41,0%	0	0,0%	216	14,6%
Strafsenat	0	0,0%	0	0,0%	24	100,0%	24	1,6%
Gesamt	931	100,0%	527	100,0%	24	100,0%	1482	100,0%

AG: $N = 931$ $n = 931$ $F = 0$; LG: $N = 527$ $n = 527$ $F = 0$; OLG: $N = 24$ $n = 24$ $F = 0$

Von den 931 mitgeteilten Verfahren am Amtsgericht wurden 88,7% von Strafrichtern und 11,3% von Schöffengerichten erledigt, von den 527 Verfahren am Landgericht 46,5% von kleinen Strafkammern und 53,5% von Schwurgerichten, Wirtschaftsstrafkammern und (anderen) großen Strafkammern. Es zeigen sich hier wieder die Ungleichgewichte bei der Beteiligung: Während im Jahr 2018 bundesweit die kleinen Strafkammern 3,7-mal mehr Strafverfahren erledigten als die großen (40.437 zu 11.078 Verfahren²⁴), liegen sie hier ungefähr gleichauf (245 zu 240²⁵).

Die Verfahren wurden auch hinsichtlich der Anzahl an Angeklagten erfasst:

Tabelle C.11: Anzahl der Angeklagten

	Gegen wie viele Angeklagte richtete sich das Strafverfahren?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	N	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
gegen einen Angeklagten	862	92,6%	424	80,5%	21	87,5%	1307	88,2%
gegen zwei oder mehrere Angeklagte	69	7,4%	103	19,5%	3	12,5%	175	11,8%
Gesamt	931	100,0%	527	100,0%	24	100,0%	1482	100,0%

AG: $N = 931$ $n = 931$ $F = 0$; LG: $N = 527$ $n = 527$ $F = 0$; OLG: $N = 24$ $n = 24$ $F = 0$

Insgesamt wurden 88,2% der Verfahren gegen einen Angeklagten und deutlich weniger Verfahren gegen mehrere Angeklagte geführt (11,8%). Bei allen drei Gerichten (AG: 92,6%, LG: 80,5%, OLG: 87,5%) richteten sich

24 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 53.

25 Ohne Wirtschaftsstrafkammern, da sie als große und kleine Strafkammer tätig sein können (§§ 74c Abs. 1 S. 1, 76 Abs. 1 S. 1 GVG).

die Verfahren am häufigsten gegen einen Angeklagten. In Relation zu allen Verfahren an dem jeweiligen Gericht fanden Verfahren gegen mehrere Angeklagte beim Amtsgericht (7,4%) seltener statt als beim Landgericht (19,5%) und Oberlandesgericht (drei Verfahren). Dies könnte damit zusammenhängen, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit vor dem Landgericht u. a. dadurch begründet wird, dass im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG). Dies trifft z.B. auf Bandendelikte zu, bei denen es regelmäßig mehrere Mitangeklagte gibt. Die Oberlandesgerichte wiederum sind für Strafverfahren wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zuständig (§ 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG).

Die daran anschließende Frage betraf die Art der Beendigung des Verfahrens:

Tabelle C.12: Erledigungsart

	Womit hat die Hauptverhandlung geendet?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Verurteilung	608	65,3%	399	75,7%	22	91,7%	1029	69,4%
Freispruch	90	9,7%	32	6,1%	2	8,3%	124	8,4%
Prozessurteil	15	1,6%	31	5,9%	0	0,0%	46	3,1%
Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO	126	13,5%	19	3,6%	0	0,0%	145	9,8%
Anders	92	9,9%	46	8,7%	0	0,0%	138	9,3%
Gesamt	931	100,0%	527	100,0%	24	100,0%	1482	100,0%

AG: $N = 931$ $n = 931$ $F = 0$; LG: $N = 527$ $n = 527$ $F = 0$; OLG: $N = 24$ $n = 24$ $F = 0$

Die Verfahren endeten am häufigsten mit einer Verurteilung (69,4%). Einstellungen gemäß §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO (9,8%), andere Formen der Verfahrensbeendigung (9,3%) und Freisprüche (8,4%) unterscheiden sich in ihren Häufigkeiten nicht deutlich voneinander, während die wenigsten Verfahren mit einem Prozessurteil endeten (3,1%). Nach den Verurteilungen folgen bei den Amtsgerichten die Einstellungen gem. §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO (13,5%), nicht aber bei den Landgerichten (3,6%) und den Oberlandesgerichten (keine). Dass Einstellungen gemäß §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO häufiger an den Amtsgerichten vorkamen, liegt wohl daran, dass die §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO auf Vergehen der kleinen und allenfalls mittleren Kriminalität beschränkt sind.

2. Fragen zur Verurteilung

Denjenigen Befragten, die angaben, dass das Hauptverfahren mit einer Verurteilung geendet hatte, wurde im Anschluss die Frage vorgelegt, wegen

welcher Delikte verurteilt worden war. Zur Antwort standen zunächst drei Deliktgruppen zur Verfügung: Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr), Straftaten im Straßenverkehr und andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen.²⁶ Innerhalb dieser Deliktgruppen wurden weitere Untergruppen genannt.²⁷ Bei den Deliktgruppen und auch bei den Untergruppen waren Mehrfachnennungen möglich.

Tabelle C.13: Verteilung auf Deliktgruppen²⁸

		Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde verurteilt?							
		AG		LG		OLG		Gesamt	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	44	5,7%	22	4,1%	20	83,3%	86	6,4%
	§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	11	1,4%	30	5,5%	1	4,2%	42	3,1%
	§§ 184–184d	5	0,6%	2	0,4%	0	0,0%	7	0,5%
	§§ 185–200	22	2,8%	16	2,9%	0	0,0%	38	2,8%
	§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	1	0,1%	14	2,6%	2	8,3%	17	1,3%
	§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	100	12,9%	71	13,1%	0	0,0%	171	12,8%
	§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	32	4,1%	27	5,0%	0	0,0%	59	4,4%
	§§ 169–173, 201–206	4	0,5%	1	0,2%	0	0,0%	5	0,4%
	§§ 242–248c	142	18,3%	62	11,4%	0	0,0%	204	15,2%
	§§ 249–255, 316a	7	0,9%	48	8,8%	0	0,0%	55	4,1%
	§§ 257–262	5	0,6%	3	0,6%	0	0,0%	8	0,6%
	§§ 263–266b	97	12,5%	51	9,4%	0	0,0%	148	11,0%
	§§ 267–282	21	2,7%	7	1,3%	0	0,0%	28	2,1%
	§§ 283–305a	20	2,6%	11	2,0%	0	0,0%	31	2,3%

- 26 Diese Frage bekamen die 1.029 Befragten vorgelegt, die angegeben hatten, dass ihr Verfahren mit einem Urteil geendet hatte (s. oben Tabelle C.12). Von ihnen haben zwei Befragte die Frage nicht beantwortet (keine Pflichtfrage), weshalb insgesamt 1.027 Befragte Angaben zu den Deliktgruppen gemacht haben (AG: 607, LG: 399, OLG: 21). Insgesamt erfolgten 1.341 Nennungen innerhalb der jeweiligen Sets ((1) 910, (2) 215, (3) 216). Darunter waren 314 Mehrfachnennungen (1.341–1.027), da der Befragte sowohl innerhalb einer Gruppe mehrere Delikte als auch mehrere Deliktgruppen angeben konnte (drei getrennte Mehrfachantworten-Sets).
- 27 Die Einteilung in drei Deliktgruppen mit Untergruppen orientiert sich an der Einteilung des Statistischen Bundesamts, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 24 und passim.
- 28 In der Tabelle werden die Antworten aus den drei Mehrfachantworten-Sets zu den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten zusammengeführt. Sie gibt daher nur die Anzahl der Nennungen der Richter wieder (s. die ausführlichen Tabellen im Anhang). Die Zwischensummen sind die Summen der Nennungen zu den einzelnen Deliktgruppen. Die Gesamtschichten sind die Summen aller Nennungen zu allen drei Deliktgruppen, nicht die Anzahl der Befragten. Die Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gesamtsumme.

	§§ 306–323c (ohne 315b–316a)	5	0,6%	5	0,9%	0	0,0%	10	0,7%
	§§ 324–330d	1	0,1%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,1%
	Zwischensumme	517	66,8%	370	68,1%	23	95,8%	910	67,9%
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	108	14,0%	24	4,4%	0	0,0%	132	9,8%
	nach StVG oder anderen Gesetzen	64	8,3%	19	3,5%	0	0,0%	83	6,2%
	Zwischensumme	172	22,2%	43	7,9%	0	0,0%	215	16,0%
andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	4	0,5%	0	0,0%	0	0,0%	4	0,3%
	AO	2	0,3%	25	4,6%	0	0,0%	27	2,0%
	BtMG	62	8,0%	87	16,0%	0	0,0%	149	11,1%
	WStG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Sonstige	17	2,2%	18	3,3%	1	4,2%	36	2,7%
	Zwischensumme	85	11,0%	130	23,9%	1	4,2%	216	16,1%
	Gesamt	774	100,0%	543	100,0%	24	100,0%	1341	100,0%

Mehrfachnennungen möglich

Bei den Amtsgerichten erfolgten die meisten Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 242–248c StGB (18,3%), gefolgt von Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB (14%), Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr) (12,9%), §§ 263–266b StGB (12,5%) und dem BtMG (8%). Hingegen wurden an den Landgerichten die meisten Verurteilungen ausgesprochen wegen Straftaten nach dem BtMG (16%), gefolgt von Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr) (13,1%), §§ 242–248c StGB (11,4%) sowie nach §§ 263–266 StGB (9,4%). Beim Oberlandesgericht ergingen die meisten Verurteilungen erwartungsgemäß (vgl. § 120 Abs. 1 VVG) wegen Straftaten gegen den Staat (83,3%).

Nimmt man die Zahlen für die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zusammen und vergleicht sie mit den amtlichen Zahlen, so zeigt sich, dass auch dort die meisten Verurteilungen auf die genannten Deliktgruppen entfallen. Im Detail bestehen allerdings Unterschiede, die wegen der unterschiedlichen Erhebungsmethoden zu erwarten waren:²⁹ So betrug nach den amtlichen Zahlen der Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilungen Erwachsener bei den Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 263–266b StGB 20,5% (hier 11%), wegen Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB 16,4% (hier 9,8%), wegen Straftaten nach §§ 242–248c StGB 15,5%

²⁹ In die amtliche Statistik fließen die Verurteilungen aller 638 Amtsgerichte, 115 Landgerichte und 24 Oberlandesgerichte ein, während hier die Stichprobe 29 Amtsgerichte, 28 Landgerichte und 10 Oberlandesgerichte umfasste, von denen 19 Amtsgerichte, 19 Landgerichte und 3 Oberlandesgerichte teilnahmen (s. oben Tabelle C.6, Tabelle C.8). Dadurch kommt es hier zu einem höheren Anteil landgerichtlicher Verfahren (AG: 931, LG: 527; s. oben Tabelle C.9). Eine bessere Vergleichbarkeit bestünde, wenn die amtliche Statistik eine Aufschlüsselung nach Gerichten enthielte.

(hier 15,2%), nach dem BtMG 8,2% (hier 11,1%) und nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr) 7,6% (hier 12,8%).³⁰

In den Verfahren, in denen es zu einer Verurteilung gekommen war, wurde darüber hinaus gefragt, ob eine Freiheits- oder eine Geldstrafe verhängt worden war. Bejahendenfalls wurde in freien Textfeldern zudem um die Angabe der Höhe gebeten (Jahre und Monate, Anzahl der Tagessätze). Wenn eine Freiheitsstrafe verhängt worden war, wurde im Anschluss auch gefragt, ob deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden war (ja/nein). Wenn mehrere Strafen innerhalb eines Verfahrens verhängt worden waren (z.B. bei mehreren Angeklagten), sollte nur die höchste Strafe angegeben werden.³¹

Tabelle C.14

Freiheitsstrafe <i>ohne</i> Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung		
	n	Prozent
unter 6 Monate	25	7,0%
6 Monate	29	8,1%
über 6 bis 9 Monate	21	5,9%
über 9 Monate bis 1 Jahr	27	7,6%
über 1 Jahr bis 2 Jahre	46	12,9%
über 2 Jahre bis 3 Jahre	65	18,3%
über 3 Jahre bis 5 Jahre	84	23,6%
über 5 Jahre bis 10 Jahre	57	16,0%
über 10 Jahre bis 15 Jahre	2	0,6%
lebenslang	0	0,0%
Gesamt	356	100,0%

$N = 1482$ $n = 356$ $F = 1126$

Zwar wurde hier die Gruppe „über 3 Jahre bis 5 Jahre“ am häufigsten genannt (23,6%). Bezogen auf einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgten die meisten Verurteilungen jedoch zu einer Freiheitsstrafe unter zwei Jahre (41,6%). Dieser Wert weicht erheblich von dem ab, der sich aus den amtlichen Zahlen ergibt (70,5%),³² was auch hier an der anderen Erhebungsmethode und dem dadurch bedingten höheren Anteil landgerichtlicher Verfahren liegen kann.³³

30 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 25. Zu den in Klammer gesetzten Werten s. oben Tabelle C.13.

31 Insgesamt wurden 1.029 Befragte, die angegeben hatten, dass das Verfahren mit einer Verurteilung geendet hatte (s. oben Tabelle C.12), zur Strafhöhe befragt. Die fehlenden Werte (1.029–986=43) ergeben sich aus der Freiwilligkeit der Frage (kein Pflichtfeld) und nicht plausiblen Angaben in den freien Textfeldern.

32 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 164 f. (23.433 von 33.242 [102.746–69.504]).

33 S. oben Fn. 29. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass das Statistische Bundesamt an dieser Stelle auch Verurteilungen Heranwachsender nach dem allgemeinen

Tabelle C.15

Freiheitsstrafe mit Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung		
	n	Prozent
unter 6 Monate	49	16,8%
6 Monate	42	14,4%
über 6 bis 9 Monate	49	16,8%
über 9 Monate bis 1 Jahr	43	14,7%
über 1 Jahr bis 2 Jahre	109	37,3%
Gesamt	292	100,0%

$N = 1482$ $n = 292$ $F = 1190$

Bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist – vor dem Hintergrund des § 56 StGB erwartungsgemäß – der Anteil der Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr höher (62,7%) als der der Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren. Dieser Wert weicht ebenfalls von dem Wert ab, der sich aus den amtlichen Zahlen ergibt (79,3%),³⁴ entspricht ihm aber in der Tendenz.

Tabelle C.16

Geldstrafe in Tagessätzen		
	N	Prozent
5 bis 15	14	4,1%
16 bis 30	64	18,9%
31 bis 90	192	56,8%
91 bis 180	65	19,2%
181 bis 360	3	0,9%
361 und mehr	0	0,0%
Gesamt	338	100,0%

$N = 1482$ $n = 338$ $F = 1144$

Insgesamt lagen die meisten Geldstrafen – wegen § 32 Abs. 2 Nr. 5 lit. a BZRG erwartungsgemäß – im Bereich bis zu 90 Tagessätzen (79,9%) und so gut wie alle belieben sich auf weniger als 181 Tagessätze (99,1%). Diese Werte entsprechen der bundesweit üblichen Verteilung. Allerdings gibt es auch hier Unterschiede zu den amtlichen Zahlen. Dort liegen 91,5% der Geldstrafen im Bereich bis zu 90 Tagessätzen und 99,4% im Bereich bis zu 180 Tagessätzen.³⁵

Strafrecht einbezieht; Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 25, 164 (633.618+19.442=653.060).

34 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 164 f. (55.097 [18.129+11.111+13.963+11.894] von 69.504).

35 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 202 (503.517 von 550.312 bzw. 546.818 von 550.312).

Tabelle C.17

	Welche Strafe wurde verhängt?							
	AG		LG		OLG		Gesamt	
	N	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Freiheitsstrafe „mit Bewährung“	187	31,3%	100	27,1%	5	26,3%	292	29,6%
Freiheitsstrafe „ohne Bewährung“	116	19,4%	226	61,2%	14	73,7%	356	36,1%
Geldstrafe	295	49,3%	43	11,7%	0	0,0%	338	34,3%
Gesamt	598	100,0%	369	100,0%	19	100,0%	986	100,0%

AG: N = 931 n = 598 F = 333; LG: N = 527 n = 369 F = 158; OLG: N = 24 n = 19 F = 5

Die Zusammenfassung überrascht: Am häufigsten wurden Freiheitsstrafen ohne Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung verhängt (36,1%), dicht gefolgt von Geldstrafen (34,3%) und Freiheitsstrafen mit Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (29,6%). Diese Werte weichen deutlich von denen ab, die sich anhand der amtlichen Statistik ergeben: Danach entfielen nur 5,1% der Verurteilungen auf Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, 10,6% auf Freiheitsstrafen „mit Bewährung“ und 84,3% auf Geldstrafen.³⁶ Diese Abweichungen lassen sich, wie z. B. die Zahlen für die Amtsgerichte zeigen, nicht allein auf die Erhebungsmethode zurückführen, die von der des Statistischen Bundesamts abweicht. Hier dürften vielmehr die durch die geringe Beteiligung verursachten Ungleichgewichte mit hineinspielen.

Zu erwarten war demgegenüber wegen der sachlichen Zuständigkeiten das weitere Ergebnis, dass an den Amtsgerichten häufiger Geldstrafen und Freiheitsstrafen „mit Bewährung“ verhängt wurden, während an den Landgerichten (61,2%) und Oberlandesgerichten (14 Verfahren) häufiger Freiheitsstrafen ohne Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung festgesetzt wurden.

3. Fragen zu Absprachen

a) Häufigkeit von Absprachen

Der Fokus der Erhebung lag auf der Frage, ob in den Verfahren, die mit einer Verurteilung endeten, eine Absprache – sei es eine formelle Absprache, also eine Verständigung gemäß § 257c StPO, oder eine informelle Absprache – getroffen wurde:

36 Ausgehend von einer Zahl von insgesamt 653.060 Verurteilungen, davon 550.312 zu Geldstrafen, 69.504 zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und 33.242 Freiheitsstrafen, bei denen dies nicht angeordnet wurde, sowie 2 Verurteilungen zum Strafrest gem. § 9 WStG; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 96, 164 f., 202.

Tabelle C.18:

	Ist dieser Verurteilung eine formelle oder informelle Absprache vorausgegangen?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	51	8,4%	69	17,3%	1	4,5%	121	11,8%
nein	557	91,6%	330	82,7%	21	95,5%	908	88,2%
Gesamt	608	100,0%	399	100,0%	22	100,0%	1029	100,0%

AG: N = 931 n = 608 F = 323; LG: N = 527 n = 399 F = 128; OLG: N = 24 n = 22 F = 2

Obwohl an den Amtsgerichten mehr Verurteilungen erfolgten als an den Landgerichten (AG: 608, LG: 399), wurden weniger Absprachen getroffen (AG: 51, LG: 69). Im Verhältnis zu den Verurteilungen waren es an den Landgerichten sogar doppelt so viele Absprachen (17,3%) wie an den Amtsgerichten (8,4%).³⁷

Diese Ergebnisse stehen mit denen des Statistischen Bundesamtes nur insoweit in Einklang, als sich auch aus jenen Zahlen eine höhere (Verständigungs-)Quote bei den Landgerichten als bei den Amtsgerichten ergibt. Ansonsten weichen die Zahlen voneinander ab: So nennt das Statistische Bundesamt für die Amtsgerichte deutlich höhere absolute Zahlen (3.949) als für die Landgerichte (922).³⁸ Dabei ist allerdings zu beachten, dass die amtliche Statistik zu den Landgerichten nur Zahlen für die erste Instanz ausweist. Außerdem werden dort nur Verständigungen nach § 257c StPO erfasst und nicht wie hier auch informelle Absprachen. Die relativen Werte stimmen ebenso wenig überein: Zwar besteht insoweit eine Parallele, als auch nach den amtlichen Zahlen der Anteil der Verständigungen bei den Landgerichten höher ist als bei den Amtsgerichten. Während danach bei den Amtsgerichten 1,5% und bei den Landgerichten 10,3% der Urteile auf einer Verständigung beruhen, liegt jedoch hier die Absprachenquote jeweils ca. sieben Prozentpunkte höher bei 8,4% und 17,3%. Ob dies Rückschlüsse auf den Anteil informeller Absprachen erlaubt, lässt sich hier nicht entscheiden.³⁹

Vor dem Hintergrund der größeren Anzahl erledigter Strafverfahren an den Amtsgerichten⁴⁰ wäre mit einer höheren absoluten Zahl von Absprachen und einer Absprachenquote zu rechnen gewesen, die zumindest der der Landgerichte entspricht. Möglicherweise ist es bei den Amtsgerichten infolge des sehr unterschiedlichen Umfangs der Teilnahme, der wiederum

37 Da an den OLG nur in einem Verfahren eine Absprache getroffen wurde, werden sie im Folgenden in den Tabellen zwar weiter aufgeführt, aber keine Auswertung zu ihnen vorgenommen.

38 S. oben Tabelle C.1.

39 S. dazu Modul 5

40 S. oben Fn. 21.

auf verschiedenen Gründen beruhen kann (z.B. soziale Erwünschtheit, Mitteilung des Aktenzeichens), zu einer Verzerrung gekommen.

Innerhalb der Strafverfahren, in denen eine Absprache erfolgte, lässt sich weiter aufschlüsseln, ob sich diese gegen einen oder mehrere Angeklagte richteten:

Tabelle C.19

	Absprachen × Anzahl der Angeklagten					
	ja		Nein		Gesamt	
	N	Prozent	N	Prozent	n	Prozent
ein Angeklagter	87	71,9%	800	88,1%	887	86,2%
zwei oder mehrere Angeklagte	34	28,1%	108	11,9%	142	13,8%
Gesamt	121	100,0%	908	100,0%	1029	100,0%

$N = 1482$ $n = 1029$ $F = 453$

Von den insgesamt 121 Strafverfahren, in denen eine Absprache getroffen wurde, richteten sich 34 gegen zwei oder mehrere Angeklagte (28,1%). Der Anteil ist höher als der Anteil der Strafverfahren gegen zwei oder mehrere Angeklagte an den Strafverfahren insgesamt (11,8%).⁴¹ Das deutet darauf hin, dass in solchen Verfahren tendenziell häufiger eine Absprache gesucht wird.

Interessant ist auch ein Blick darauf, wie sich die Absprachen auf die Spruchkörper verteilen:

Tabelle C.20

	Absprache × Spruchkörper					
	ja		nein		Gesamt	
	n	Prozent	N	Prozent	n	Prozent
Strafrichter	15	12,4%	499	55,0%	514	50,0%
Schöffengericht	36	29,8%	58	6,4%	94	9,1%
kleine Strafkammer	15	12,4%	129	14,2%	144	14,0%
Wirtschaftsstrafkammer	21	17,4%	18	2,0%	39	3,8%
Schwurgericht	2	1,7%	21	2,3%	23	2,2%
(andere) große Strafkammer	31	25,6%	162	17,8%	193	18,8%
Strafsenat	1	0,8%	21	2,3%	22	2,1%
Gesamt	121	100,0%	908	100,0%	1029	100,0%

$N = 1482$ $n = 1029$ $F = 453$

Bezogen auf die Gesamtzahl der Absprachen (121) wurden die meisten von den Schöffengerichten getroffen (36 $\hat{=}$ 29,8%). Vergleicht man aber die Anzahl der Absprachen eines Spruchkörpers mit der Anzahl seiner Verurteilungen, liegen die Wirtschaftsstrafkammern vorne. Bei ihnen ging über der Hälfte der Verurteilungen eine Absprache voraus (21 von 39 $\hat{=}$ 53,8%).

41 S. oben Tabelle C.11.

b) Art und Höhe der Strafe nach einer Absprache

In der folgenden Tabelle werden die Angaben dazu, ob den Verurteilungen an den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten Absprachen vorausgingen, mit den Angaben zu den Delikten (nach Deliktgruppen), wegen derer verurteilt wurde, in Beziehung gesetzt:

Tabelle C.21

		Absprache × Deliktgruppen					
		Absprache getroffen?				Gesamt	
		Ja		nein			
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	7	4,0%	79	6,8%	86	6,4%
	§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	5	2,9%	37	3,2%	42	3,1%
	§§ 184–184d	1	0,6%	6	0,5%	7	0,5%
	§§ 185–200	2	1,1%	36	3,1%	38	2,8%
	§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	2	1,1%	15	1,3%	17	1,3%
	§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	20	11,4%	151	13,0%	171	12,8%
	§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	6	3,4%	53	4,5%	59	4,4%
	§§ 169–173, 201–206	1	0,6%	4	0,3%	5	0,4%
	§§ 242–248c	22	12,6%	182	15,6%	204	15,2%
	§§ 249–255, 316a	5	2,9%	50	4,3%	55	4,1%
	§§ 257–262	2	1,1%	6	0,5%	8	0,6%
	§§ 263–266b	28	16,0%	120	10,3%	148	11,0%
	§§ 267–282	6	3,4%	22	1,9%	28	2,1%
	§§ 283–305a	5	2,9%	26	2,2%	31	2,3%
	§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	2	1,1%	8	0,7%	10	0,7%
	§§ 324–330d	0	0,0%	1	0,1%	1	0,1%
	Zwischensumme		114	65,1%	796	68,3%	910
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	8	4,6%	124	10,6%	132	9,8%
	nach StVG oder anderen Gesetzen	3	1,7%	80	6,9%	83	6,2%
	Zwischensumme	11	6,3%	204	17,5%	215	16,0%
andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	1	0,6%	3	0,3%	4	0,3%
	AO	15	8,6%	12	1,0%	27	2,0%
	BtMG	28	16,0%	121	10,4%	149	11,1%
	WStG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Sonstige	6	3,4%	30	2,6%	36	2,7%
	Zwischensumme	50	28,6%	166	14,2%	216	16,1%
Gesamt		175	100,0%	1166	100,0%	1341	100,0%

Mehrfachnennungen möglich

Es zeigt sich, dass in den Deliktgruppen, zu denen am häufigsten Verurteilungen ergingen,⁴² auch am häufigsten Absprachen erfolgten. Allerdings liegen die Werte für Verurteilungen und für Absprachen mit einer Ausnahme so nahe beieinander, dass nicht gesagt werden kann, dass es bei diesen Deliktgruppen auffallend häufig oder selten zu Absprachen kam. Das gilt insbesondere für die Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr), bei denen es in 11,4% zu Absprachen kam (Verurteilungen: 12,8%), nach §§ 242–248c StGB (12,6%, Verurteilungen: 15,2%), nach §§ 263–266b StGB (16%, Verurteilungen: 11%) und nach dem BtMG (16%, Verurteilungen: 11,1%). Auffallend sind am ehesten noch die Werte für die Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB, bei denen relativ gesehen weniger Absprachen erfolgten (4,6%, Verurteilungen 14%). Auch bei keiner der anderen Deliktgruppen erlauben die Zahlen die Behauptung, dass den Verurteilungen über- oder unterdurchschnittlich häufig Absprachen vorangingen.

Tabelle C.22

	Absprache × Freiheitsstrafe ohne Aussetzung zur Bewährung					
	Absprache getroffen?				Gesamt	
	ja		nein			
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
unter 6 Monate	0	0,0%	25	8,1%	25	7,0%
6 Monate	2	4,3%	27	8,7%	29	8,1%
über 6 bis 9 Monate	1	2,1%	20	6,5%	21	5,9%
über 9 Monate bis 1 Jahr	0	0,0%	27	8,7%	27	7,6%
über 1 Jahr bis 2 Jahre	9	19,1%	37	12,0%	46	12,9%
über 2 Jahre bis 3 Jahre	16	34,0%	49	15,9%	65	18,3%
über 3 Jahre bis 5 Jahre	13	27,7%	71	23,0%	84	23,6%
über 5 Jahre bis 10 Jahre	6	12,8%	51	16,5%	57	16,0%
über 10 Jahre bis 15 Jahre	0	0,0%	2	0,6%	2	0,6%
Lebenslang	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	47	100,0%	309	100,0%	356	100,0%

$N = 1482$ $n = 356$ $F = 1126$

Während von den aufgeführten Zeiträumen bei den Verurteilungen die Gruppe „über 3 Jahre bis 5 Jahre“ am häufigsten vertreten ist (23,6%), ist es bei den Absprachen die Gruppe „über 2 Jahre bis 3 Jahre“ (34%). Das deutet darauf hin, dass Absprachen tendenziell zu günstigeren Urteilen für den Angeklagten führen. Noch deutlicher wird dies, wenn man auf den Zeitraum „bis zwei Jahre“ schaut, auf den zwar insgesamt 41,6% entfallen, bei den Absprachen aber nur 25,5%. Den Grund hierfür zeigt die folgende Tabelle:

42 S. oben Tabelle C.13.

Tabelle C.23

Absprache × Freiheitsstrafe mit Aussetzung zur Bewährung						
	Absprache getroffen?				Gesamt	
	ja		nein			
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
unter 6 Monate	2	4,0%	47	19,4%	49	16,8%
6 Monate	1	2,0%	41	16,9%	42	14,4%
über 6 bis 9 Monate	3	6,0%	46	19,0%	49	16,8%
über 9 Monate bis 1 Jahr	4	8,0%	39	16,1%	43	14,7%
über 1 Jahr bis 2 Jahre	40	80,0%	69	28,5%	109	37,3%
Gesamt	50	100,0%	242	100,0%	292	100,0%

$N = 1482$ $n = 292$ $F = 1190$

Bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist der Anteil der Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr höher (62,7%) als der Anteil der Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren. Bei den Absprachen ist es andersherum: Der Anteil der absprachenbasierten Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe über ein Jahr bis zu zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, liegt bei 80%: Dies erklärt zum einen die geringe Zahl der Absprachen zu einer Verurteilung in gleicher Höhe, aber ohne Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung. Zum anderen bestätigt es die verbreitete Einschätzung, dass der Gegenstand einer Absprache häufig die Strafaussetzung zur Bewährung ist.

Tabelle C.24

Absprache × Geldstrafe (Tagessätze)						
	Absprache getroffen?				Gesamt	
	ja		Nein			
	n	Prozent	N	Prozent	n	Prozent
5 bis 15	0	0,0%	14	4,4%	14	4,1%
16 bis 30	2	11,1%	62	19,4%	64	18,9%
31 bis 90	12	66,7%	180	56,3%	192	56,8%
91 bis 180	3	16,7%	62	19,4%	65	19,2%
181 bis 360	1	5,6%	2	0,6%	3	0,9%
361 und mehr	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	18	100,0%	320	100,0%	338	100,0%

$N = 1482$ $n = 338$ $F = 1144$

Bei den Geldstrafen lässt sich keine auffällige Folge der Absprachen feststellen: Vergleicht man den Anteil, den absprachenbasierte Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (97⁴³) an allen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (648⁴⁴) haben (15%), mit dem Anteil, den absprachenbasierte Verurteilungen zu

43 47+50; vgl. Tabelle C.22 und Tabelle C.23.

44 356+292; vgl. Tabelle C.22 und Tabelle C.23.

Geldstrafen (18) an allen Verurteilungen zu Geldstrafen (338) haben (5,3%), so zeigt sich, dass die Absprache bei Geldstrafen eine geringere Rolle spielt. Dasselbe ist zu erkennen, wenn man den Anteil, den absprachenbasierte Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (97) an allen Verurteilungen überhaupt (986⁴⁵) haben (9,8%), mit dem Anteil vergleicht, den absprachenbasierte Verurteilungen zu Geldstrafen (18) an allen Verurteilungen überhaupt (986) haben (1,8%). Das bestätigt auch die folgende Tabelle:

Tabelle C.25

	Absprache × Strafen insgesamt					
	Absprache getroffen?				Gesamt	
	ja		nein			
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Freiheitsstrafe „mit Bewährung“	50	43,5%	242	27,8%	292	29,6%
Freiheitsstrafe „ohne Bewährung“	47	40,9%	309	35,5%	356	36,1%
Geldstrafe in Tagessätzen	18	15,7%	320	36,7%	338	34,3%
Gesamt	115	100,0%	871	100,0%	986	100,0%

$N = 1482$ $n = 986$ $F = 496$

Es zeigt sich zudem nochmals die größere Bedeutung der Absprache für die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung.

c) Zeitpunkt und Vorbereitung einer Absprache

Bei den insgesamt 121 Verfahren, in denen eine Absprache getroffen wurde, wurde zudem nach dem Zeitpunkt der Absprache gefragt:

Tabelle C.26: Zeitpunkt der Absprache (Beweisaufnahme)

	Wann kam es zu einer Absprache?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
vor der Beweisaufnahme	27	52,9%	47	68,1%	1	100,0%	75	62,0%
nach Beginn der Beweisaufnahme	24	47,1%	22	31,9%	0	0,0%	46	38,0%
Gesamt	51	100,0%	69	100,0%	1	100,0%	121	100,0%

AG: $N = 931$ $n = 51$ $F = 880$; LG: $N = 527$ $n = 69$ $F = 458$; OLG: $N = 24$ $n = 1$ $F = 23$

Es zeigt sich, dass eine Absprache eher vor der Beweisaufnahme getroffen wird (62%) als nach deren Beginn (38%). Dies gilt für Amtsgerichte und mehr noch für Landgerichte (AG: 52,9%, LG: 68,1%). Das könnte darauf

45 S. oben Fn. 31 und Tabelle C.17.

hinweisen, dass die Richter Absprachen häufig vor der Beweisaufnahme treffen, um das Verfahren zu verkürzen.

Um den Zeitpunkt der Absprache genauer zu erfassen, wurde folgende Frage gestellt:

Tabelle C.27: Zeitpunkt der Absprache (Verhandlungstage)

	Nach wie vielen Verhandlungstagen wurde endgültig diese Absprache getroffen?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
am ersten Verhandlungstag	47	92,2%	43	62,3%	1	100,0%	91	75,2%
nach mehreren Verhandlungstagen	4	7,8%	26	37,7%	0	0,0%	30	24,8%
Gesamt	51	100,0%	69	100,0%	1	100,0%	121	100,0%

AG: N = 931 n = 51 F = 880; LG: N = 527 n = 69 F = 458; OLG: N = 24 n = 1 F = 23

In 75,2% der 121 Verfahren wurde die Absprache bereits am ersten Verhandlungstag⁴⁶ getroffen. Allerdings unterscheiden sich die Zahlen für Amts- und Landgerichte deutlich: Während an den Amtsgerichten die Absprache fast immer (92,2%) am ersten Verhandlungstag geschlossen wurde, war dies bei den Landgerichten „nur“ in 62,3% der Verfahren der Fall. Das Ergebnis überrascht weniger für die Amtsgerichte, wo die Strafverfahren im Schnitt 1,2 Tage dauern, als für die Landgerichte, wo sie in der 1. Instanz durchschnittlich 5,0 Tage in Anspruch nehmen.⁴⁷ Zwar ist zu beachten, dass in die obigen Zahlen auch Berufungsverfahren eingeflossen sind,⁴⁸ wo wiederum eine Verfahrensdauer von 1,3 Tagen üblich ist.⁴⁹ Jedoch erklärt dies allein nicht die hohe Zahl von Absprachen am ersten Verhandlungstag. Auch dies könnte darauf hinweisen, dass die Absprache zur Verkürzung der Verfahrensdauer genutzt wird.

In der folgenden Tabelle wird der Zeitpunkt der Absprache zu den Deliktgruppen in Beziehung gesetzt:

46 Die offenen Textfeldangaben „es gab nur einen Verhandlungstag“ und „nach X Tagen von Y Hauptverhandlungstagen“ wurden in Kategorien zusammengefasst.

47 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 35, 75 (Zahl für Strafverfahren einschließlich Jugendsachen).

48 Vorsitzende kleiner Strafkammern füllten 245 der insgesamt 527 von Vorsitzenden Richtern am Landgericht ausgefüllten Fragebögen aus; s. oben Tabelle C.10.

49 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 93 (Zahl für Strafverfahren einschließlich Jugendsachen).

Tabelle C.28: Zeitpunkt der Absprache (Verhandlungstage × Deliktgruppen)

		Nach wie vielen Verhandlungstagen wurde endgültig diese Absprache getroffen?					
		am ersten Verhandlungstag		nach mehreren Verhandlungstagen		Gesamt	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	7	5,2%	0	0,0%	7	4,0%
	§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	3	2,2%	2	5,0%	5	2,9%
	§§ 184–184d	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	§§ 185–200	2	1,5%	0	0,0%	2	1,1%
	§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	1	0,7%	1	2,5%	2	1,1%
	§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	15	11,1%	5	12,5%	20	11,4%
	§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	3	2,2%	3	7,5%	6	3,4%
	§§ 169–173, 201–206	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	§§ 242–248c	17	12,6%	5	12,5%	22	12,6%
	§§ 249–255, 316a	3	2,2%	2	5,0%	5	2,9%
	§§ 257–262	1	0,7%	1	2,5%	2	1,1%
	§§ 263–266b	18	13,3%	10	25,0%	28	16,0%
	§§ 267–282	6	4,4%	0	0,0%	6	3,4%
	§§ 283–305a	5	3,7%	0	0,0%	5	2,9%
	§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	2	1,5%	0	0,0%	2	1,1%
§§ 324–330d	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	
	Zwischensumme	85	63,0%	29	72,5%	114	65,1%
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	7	5,2%	1	2,5%	8	4,6%
	nach StVG oder anderen Gesetzen	3	2,2%	0	0,0%	3	1,7%
	Zwischensumme	10	7,4%	1	2,5%	11	6,3%
andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	AO	13	9,6%	2	5,0%	15	8,6%
	BtMG	22	16,3%	6	15,0%	28	16,0%
	WStG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Sonstige	4	3,0%	2	5,0%	6	3,4%
	Zwischensumme	40	29,6%	10	25,0%	50	28,6%
	Gesamt	135	100,0%	40	100,0%	175	100,0%

Mehrfachnennungen möglich

Bei den Deliktgruppen, bei denen die meisten Absprachen getroffen wurden, wurde auch ein entsprechend großer Anteil der Absprachen am ersten Verhandlungstag getroffen. Die meisten Absprachen nach zwei oder mehr Verhandlungstagen gab es erwartungsgemäß bei den Straftaten nach den §§ 263–266b StGB, zu denen auch Wirtschaftsstraftaten gehören.

Außerdem sollten die Befragten angeben, ob die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet worden war:

Tabelle C.29: Vorbereitung der Absprache

Wurde die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet?								
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	18	35,3%	41	59,4%	1	100,0%	60	49,6%
nein	33	64,7%	28	40,6%	0	0,0%	61	50,4%
Gesamt	51	100,0%	69	100,0%	1	100,0%	121	100,0%

AG: N = 931 n = 51 F = 880; LG: N = 527 n = 69 F = 458; OLG: N = 24 n = 1 F = 23

Den Angaben der Befragten zufolge wurde die Absprache in knapp der Hälfte der 121 Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet (49,6%). Es fällt auf, dass dies an den Amtsgerichten seltener war (35,3%) als an den Landgerichten (59,4%). Dass an den Amtsgerichten eine Absprache häufiger innerhalb der Hauptverhandlung angesprochen wurde, kann daran liegen, dass am Amtsgericht seltener eine Öffentlichkeit anwesend ist, der Strafrichter keine Rücksicht auf Schöffen nehmen muss und die Beteiligten sich im „Massengeschäft“ der Amtsgerichte von Vorgesprächen keine Vereinfachung und Zeitersparnis versprechen.

Weiter wurden die Richter gefragt, wann die Gespräche bezüglich einer Absprache begannen, wenn die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet wurde:

Tabelle C.30: Beginn der Vorbereitung der Absprache

Wenn die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet wurde: Wann begann das?								
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	
	n	zent	n	zent	n	zent	n	zent
Zwischenverfahren	3	16,7%	12	29,3%	0	0,0%	15	25,0%
Hauptverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung	7	38,9%	12	29,3%	1	100,0%	20	33,3%
Hauptverfahren während der Hauptverhandlung	8	44,4%	17	41,5%	0	0,0%	25	41,7%
Gesamt	18	100,0%	41	100,0%	1	100,0%	60	100,0%

AG: N = 931 n = 18 F = 913; LG: N = 527 n = 41 F = 486; OLG: N = 24 n = 1 F = 23

Auffällig ist die Steigerung mit fortschreitendem Verfahrensstadium, die insbesondere beim Amtsgericht zu beobachten ist. Sie wird noch deutlicher, wenn man die Zahlen für die ausschließlich in der Hauptverhandlung erörterten Absprachen hinzunimmt (AG: 33, LG: 28).⁵⁰ Ein Grund dafür, dass die Möglichkeiten der §§ 202a, 212 StPO seltener genutzt und häufig

⁵⁰ S. oben Tabelle C.29.

erst nach Beginn der Hauptverhandlung Gespräche über eine Absprache geführt werden, könnte sein, dass dann erst die Bereitschaft zu einer Absprache besteht. Dies könnte wiederum damit zusammenhängen, dass die Beteiligten sich im „Massengeschäft“ der Amtsgerichte von Vorgesprächen keine Vereinfachung und Zeitersparnis versprechen und deshalb erst während der Hauptverhandlung Gespräche führen. Hinzu mag kommen, dass erst zu diesem Zeitpunkt alle die erforderliche Aktenkenntnis haben.

Anschließend wurden die Richter nach der Initiative zu den Gesprächen gefragt:

Tabelle C.31: Initiative zum Gespräch über eine Absprache

	Von wem ging die Initiative zu diesen Gesprächen aus?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Gericht	7	38,9%	24	58,5%	1	100,0%	32	53,3%
Staatsanwaltschaft	1	5,6%	1	2,4%	0	0,0%	2	3,3%
Verteidigung/Angeklagter	10	55,6%	16	39,0%	0	0,0%	26	43,3%
Gesamt	18	100,0%	41	100,0%	1	100,0%	60	100,0%

AG: N = 931 n = 18 F = 913; LG: N = 527 n = 41 F = 486; OLG: N = 24 n = 1 F = 23

Nach Angaben der Befragten ging in den 60 Verfahren die Initiative an den Amtsgerichten eher von der Verteidigung bzw. dem Angeklagten aus (55,6%), während sie an den Landgerichten häufiger vom Gericht ergriffen wurde (58,5%). Die Staatsanwaltschaft ist sowohl am Amtsgericht (5,6%) als auch am Landgericht (2,4%) nur selten Initiator der Gespräche.

d) Gescheiterte Gespräche über eine Absprache

Die Richter, die angegeben hatten, keine Absprache getroffen zu haben (n = 908), wurden gefragt, ob denn Gespräche darüber stattgefunden hatten:

Tabelle C.32: Gespräche über eine Absprache

	Wurden überhaupt Gespräche über eine mögliche Absprache geführt?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	29	5,2%	61	18,5%	0	0,0%	90	9,9%
nein	528	94,8%	269	81,5%	21	100,0%	818	90,1%
Gesamt	557	100,0%	330	100,0%	21	100,0%	908	100,0%

AG: N = 931 n = 557 F = 374; LG: N = 527 n = 330 F = 197; OLG: N = 24 n = 21 F = 3

In den insgesamt 908 Verfahren, in denen keine Absprache getroffen wurde, sind zumeist auch keine diesbezüglichen Gespräche geführt worden (90,1%). Am Landgericht wurden eher Gespräche über Absprachen geführt

(18,5%) als am Amtsgericht (5,2%). Am Oberlandesgericht wurden gar keine Gespräche geführt (21 Verfahren). Auch diese Ergebnisse könnten mit den zur Häufigkeit von Absprachen genannten Gründen⁵¹ zu erklären sein.

Tabelle C.33

		Gespräche über eine Absprache × Deliktgruppen					
		Wurden überhaupt Gespräche über eine mögliche Absprache geführt?				Gesamt	
		Ja		nein			
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	10	8,1%	69	6,6%	79	6,8%
	§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	8	6,5%	29	2,8%	37	3,2%
	§§ 184–184d	1	0,8%	5	0,5%	6	0,5%
	§§ 185–200	3	2,4%	33	3,2%	36	3,1%
	§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	0	0,0%	15	1,4%	15	1,3%
	§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	15	12,1%	136	13,1%	151	13,0%
	§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	7	5,6%	46	4,4%	53	4,5%
	§§ 169–173, 201–206	0	0,0%	4	0,4%	4	0,3%
	§§ 242–248c	12	9,7%	170	16,3%	182	15,6%
	§§ 249–255, 316a	12	9,7%	38	3,6%	50	4,3%
	§§ 257–262	1	0,8%	5	0,5%	6	0,5%
	§§ 263–266b	13	10,5%	107	10,3%	120	10,3%
	§§ 267–282	0	0,0%	22	2,1%	22	1,9%
	§§ 283–305a	1	0,8%	25	2,4%	26	2,2%
	§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	0	0,0%	8	0,8%	8	0,7%
	§§ 324–330d	0	0,0%	1	0,1%	1	0,1%
	Zwischensumme	83	66,9%	713	68,4%	796	68,3%
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	8	6,5%	116	11,1%	124	10,6%
	nach StVG oder anderen Gesetzen	5	4,0%	75	7,2%	80	6,9%
	Zwischensumme	13	10,5%	191	18,3%	204	17,5%
Andere Straftaten nach anderen Bundes- u. Landesgesetzen	AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	0	0,0%	3	0,3%	3	0,3%
	AO	3	2,4%	9	0,9%	12	1,0%
	BtMG	21	16,9%	100	9,6%	121	10,4%
	WStG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Sonstige	4	3,2%	26	2,5%	30	2,6%
	Zwischensumme	28	22,6%	138	13,2%	166	14,2%
	Gesamt	124	100,0%	1042	100,0%	1166	100,0%

Mehrfachnennungen möglich

51 S. oben nach Tabelle C.18.

Es hat sich bereits oben gezeigt, dass in den Deliktsgruppen, zu denen am häufigsten Verurteilungen ergingen,⁵² auch am häufigsten Absprachen erfolgten.⁵³ Das setzt sich bei den (gescheiterten) Gesprächen über eine Absprache fort. Auch hier liegen die Werte wieder so nahe beieinander, dass nicht gesagt werden kann, dass es bei diesen Deliktsgruppen auffallend häufig oder selten zu einem Gespräch über eine Absprache kam.⁵⁴

Zusätzlich wurde nach den Gründen gefragt, warum keine Gespräche über eine Absprache stattgefunden oder solche Gespräche nicht zu einer Absprache geführt hatten:⁵⁵

Tabelle C.34: Gründe für das Unterlassen oder Scheitern von Gesprächen

	Was war der Grund, dass Gespräche nicht geführt wurden oder nicht zur Absprache führten?											
	Amtsgerichte			Landgerichte			Oberlandesgerichte			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Ich/ Kammer/Senat lehne/lehnt Absprache ab	44	7,9%	7,3%	69	20,9%	16,4%	11	52,4%	47,8%	124	13,7%	11,8%
Verfahren war für Absprache ungeeignet	435	78,1%	71,8%	242	73,3%	57,6%	7	33,3%	30,4%	684	75,3%	65,2%
StA nicht zur Absprache bereit	17	3,1%	2,8%	29	8,8%	6,9%	0	0,0%	0,0%	46	5,1%	4,4%
Verteidig./ Angekl. nicht zur Absprache bereit	23	4,1%	3,8%	25	7,6%	6,0%	3	14,3%	13,0%	51	5,6%	4,9%
Einigung trotz grds. Bereitschaft nicht möglich	6	1,1%	1,0%	14	4,2%	3,3%	1	4,8%	4,3%	21	2,3%	2,0%
anderer Grund	81	14,5%	13,4%	41	12,4%	9,8%	1	4,8%	4,3%	123	13,5%	11,7%
Gesamt	557	108,8%	100,0%	330	127,3%	100,0%	21	109,5%	100,0%	908	115,5%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; AG: N = 931; LG: N = 527; OLG: N = 24

52 S. oben Tabelle C.13.

53 S. oben Tabelle C.21.

54 Auffallend ist außerdem, dass bei den 55 Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 249–255, 316a StGB, von denen fünf auf einer Absprache beruhten, weiteren zwölf Verurteilungen Gespräche über eine Absprache vorausgingen. Die vergleichsweise hohe Zahl von gescheiterten Absprachen könnte ihre Ursache in § 250 StGB haben. Dessen mit hohen Mindeststrafen versehenen Tatbestände sind häufig erfüllt, aber eine Absprache über die Anwendung des minder schweren Falls des § 250 Abs. 3 StGB ist unzulässig (BVerfGE 133, 168 [212 Rn. 74]).

55 Die nachfolgende Bezeichnung Prozent (1) beschreibt den Anteil einer Nennung an den Gesamtnennungen, die zusammen addiert 100% ergeben. Bspw. sind 684 Nennungen der Richter auf die Antwortkategorie „Verfahren war für Absprache ungeeignet“ entfallen. Der Anteil der 684 Nennungen an allen 1.049 Gesamtnennungen beträgt folglich 65,2%.

In den meisten Verfahren wurden keine Absprache getroffen oder kein Gespräch über eine Absprache geführt, weil das Verfahren dazu nicht geeignet erschien (75,3%). Bei näherer Betrachtung ist zu erkennen, dass dies nur für die Amtsgerichte (78,1%) und Landgerichte (73,3%) gilt. Bei den Oberlandesgerichten ist der am häufigsten genannte Grund, dass Absprachen von vornherein angelehnt wurden (11 Nennungen). Der prozentuale Anteil der generellen Ablehnung von Absprachen am Landgericht (20,9%) im Vergleich zum Amtsgericht (7,9%) könnte sich mit der Schwere der verhandelten Delikte – insbesondere vor den Schwurgerichten – erklären lassen. Entsprechendes gilt für die Oberlandesgerichte. Dafür spricht auch die folgende Tabelle:

Tabelle C.35

		Gründe × Deliktgruppen							
		Was war der Grund, dass Gespräche nicht geführt wurden oder nicht zur Absprache führten?							
		Absprache abgelehnt	Verfahren ungeeignet	StA keine Absprache	Verteidigung keine Absprache	Keine Einigung trotz Bereitschaft	anderer Grund	Gesamt	
Straftaten nach dem StGB (ohne Straßen- verkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	Anzahl	23	53	5	6	3	8	98
		% Zeilen	23,5%	54,1%	5,1%	6,1%	3,1%	8,2%	
		% Spalten	13,7%	5,9%	7,7%	8,5%	11,1%	5,7%	
§§ 174–184j (ohne §§ 184– 184d)		Anzahl	5	26	4	3	3	5	46
		% Zeilen	10,9%	56,5%	8,7%	6,5%	6,5%	10,9%	
		% Spalten	3,0%	2,9%	6,2%	4,2%	11,1%	3,6%	
§§ 184–184d		Anzahl	0	6	0	0	0	1	7
		% Zeilen	0,0%	85,7%	0,0%	0,0%	0,0%	14,3%	
		% Spalten	0,0%	0,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,7%	
§§ 185–200		Anzahl	6	31	1	2	0	3	43
		% Zeilen	14,0%	72,1%	2,3%	4,7%	0,0%	7,0%	
		% Spalten	3,6%	3,5%	1,5%	2,8%	0,0%	2,1%	
§§ 211–222 (ohne Straßen- verkehr)		Anzahl	7	13	5	2	0	0	27
		% Zeilen	25,9%	48,1%	18,5%	7,4%	0,0%	0,0%	
		% Spalten	4,2%	1,5%	7,7%	2,8%	0,0%	0,0%	
§§ 223–231 (ohne Straßen- verkehr)		Anzahl	28	121	15	14	2	8	188
		% Zeilen	14,9%	64,4%	8,0%	7,4%	1,1%	4,3%	
		% Spalten	16,7%	13,6%	23,1%	19,7%	7,4%	5,7%	
§§ 232–241a (ohne Straßen- verkehr)		Anzahl	8	39	4	6	0	4	61
		% Zeilen	13,1%	63,9%	6,6%	9,8%	0,0%	6,6%	
		% Spalten	4,8%	4,4%	6,2%	8,5%	0,0%	2,9%	
§§ 169–173, 201–206		Anzahl	1	4	0	0	0	0	5
		% Zeilen	20,0%	80,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
		% Spalten	0,6%	0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	

		Gründe × Deliktgruppen							
		Was war der Grund, dass Gespräche nicht geführt wurden oder nicht zur Absprache führten?							
		Absprache abgelehnt	Verfahren ungeeignet	StA keine Absprache	Verteidigung keine Absprache	Keine Einigung trotz Bereitschaft	anderer Grund	Gesamt	
§§ 242–248c	Anzahl	18	142	4	6	4	30	204	
	% Zeilen	8,8%	69,6%	2,0%	2,9%	2,0%	14,7%		
	% Spalten	10,7%	15,9%	6,2%	8,5%	14,8%	21,4%		
§§ 249–255, 316a	Anzahl	4	32	5	9	1	8	59	
	% Zeilen	6,8%	54,2%	8,5%	15,3%	1,7%	13,6%		
	% Spalten	2,4%	3,6%	7,7%	12,7%	3,7%	5,7%		
§§ 257–262	Anzahl	0	3	0	1	1	1	6	
	% Zeilen	0,0%	50,0%	0,0%	16,7%	16,7%	16,7%		
	% Spalten	0,0%	0,3%	0,0%	1,4%	1,4%	0,7%		
§§ 263–266b	Anzahl	13	89	6	3	2	17	130	
	% Zeilen	10,0%	68,5%	4,6%	2,3%	1,5%	13,1%		
	% Spalten	7,7%	10,0%	9,2%	4,2%	7,4%	12,1%		
§§ 267–282	Anzahl	6	18	1	0	0	2	27	
	% Zeilen	22,2%	66,7%	3,7%	0,0%	0,0%	7,4%		
	% Spalten	3,6%	2,0%	1,5%	0,0%	0,0%	1,4%		
§§ 283–305a	Anzahl	4	23	0	1	0	3	31	
	% Zeilen	12,9%	74,2%	0,0%	3,2%	0,0%	9,7%		
	% Spalten	2,4%	2,6%	0,0%	1,4%	0,0%	2,1%		
§§ 306–323c (ohne 315b–316a)	Anzahl	0	8	0	0	0	0	8	
	% Zeilen	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
	% Spalten	0,0%	0,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
§§ 324–330d	Anzahl	0	1	0	0	0	0	1	
	% Zeilen	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
	% Spalten	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	Anzahl	13	102	4	4	1	16	140
	% Zeilen	9,3%	72,9%	2,9%	2,9%	0,7%	11,4%		
	% Spalten	7,7%	11,4%	6,2%	5,6%	3,7%	11,4%		
nach StVG oder anderen Gesetzen	Anzahl	11	72	2	1	1	6	93	
	% Zeilen	11,8%	77,4%	2,2%	1,1%	1,1%	6,5%		
	% Spalten	6,5%	8,1%	3,1%	1,4%	3,7%	4,3%		

		Gründe × Deliktgruppen							
		Was war der Grund, dass Gespräche nicht geführt wurden oder nicht zur Absprache führten?							
			Absprache abgelehnt	Verfahren ungeeignet	StA keine Absprache	Verteidigung keine Absprache	Keine Einigung trotz Bereitschaft	anderer Grund	Gesamt
Andere Straftaten nach anderen Bundes- u. Landes- gesetzen	AufenthaltsG, AsylG, Frei- zügG/EU	Anzahl	1	1	0	0	0	2	4
		% Zeilen	25,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	
		% Spalten	0,6%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	1,4%	
	AO	Anzahl	3	8	2	2	1	0	16
		% Zeilen	18,8%	50,0%	12,5%	12,5%	6,3%	0,0%	
		% Spalten	1,8%	0,9%	3,1%	2,8%	3,7%	0,0%	
	BtMG	Anzahl	13	75	5	9	6	25	133
		% Zeilen	9,8%	56,4%	3,8%	6,8%	4,5%	18,8%	
		% Spalten	7,7%	8,4%	7,7%	12,7%	22,2%	17,9%	
	Sonstige	Anzahl	4	24	2	2	2	1	35
		% Zeilen	11,4%	68,6%	5,7%	5,7%	5,7%	2,9%	
		% Spalten	2,4%	2,7%	3,1%	2,8%	7,4%	0,7%	
Gesamtsumme		Anzahl	168	891	65	71	27	140	1362

$N = 1482$ $n = 906$ $F = 576$

Bei fast allen Deliktgruppen⁵⁶ wurde am häufigsten die fehlende Eignung des konkreten Verfahrens für eine Absprache als Grund genannt. Bei vielen Deliktgruppen folgte an zweiter Stelle die grundsätzliche Ablehnung einer Absprache; am deutlichsten bei den Staatsschutz- und Tötungsdelikten.

4. Fragen zur Einstellung nach §§ 153, 153a StPO

Vor dem Hintergrund der in der Literatur geäußerten Vermutung, dass es wegen der inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Verständigung zu einer „Flucht in die Opportunität“⁵⁷ kommen könne, also zu einer vermehrten Einstellung insbesondere nach § 153a StPO, wurden weitere Fragen zur Einstellung nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO gestellt.

Zunächst wurde nach der Initiative zur Einstellung nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO gefragt. Da bei den Oberlandesgerichten keine Verfahren gemäß §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO eingestellt wurden, werden sie in den folgenden Tabellen nicht mitaufgeführt.

⁵⁶ Eine Ausnahme ist die Deliktgruppe AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU, die nur bei vier Verfahren genannt wurde und bei der andere Gründe im Vordergrund standen.

⁵⁷ MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 58; s. auch Heger/Pest, ZStW 126 (2014), 446 (449); Rönnau, ZIS 2018, 167 (176), demzufolge hiervon auch „Praktiker“ berichten.

Tabelle C.36: Initiative zur Einstellung

	Von wem ging die Initiative zur Einstellung nach §§ 153, 153a StPO aus?					
	Amtsgerichte		Landgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Gericht	68	54,0%	9	47,4%	77	53,1%
Staatsanwaltschaft	18	14,3%	2	10,5%	20	13,8%
Verteidigung/Angeklagter	40	31,7%	8	42,1%	48	33,1%
Gesamt	126	100,0%	19	100,0%	145	100,0%

AG: N = 931 n = 126 F = 805; LG: N = 527 n = 19 F = 508

Es fällt auf, dass bei den 145 einschlägigen Verfahren die Initiative am häufigsten vom Gericht (AG: 54%, LG: 47,4%) und am zweithäufigsten vom Angeklagten bzw. Verteidiger ausgeht (AG: 31,7%, LG: 42,1%). Die Staatsanwaltschaft spricht eine Einstellung im Vergleich zu anderen Akteuren am seltensten an (AG: 14,3%, LG: 10,5%). Dass die Staatsanwaltschaft eher eine untergeordnete Rolle bei der Initiative zu Einstellungen spielt, deckt sich mit den Angaben der Richter bei der Frage nach der Initiative zu Gesprächen über eine Absprache. Im Hinblick auf die Initiative zu Einstellungen lässt sich dies damit erklären, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren auch schon vor Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts einstellen kann (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO).⁵⁸

Wie bei den Verurteilungen wurde auch bei den Einstellungen nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO denjenigen Befragten, die angaben, dass das Hauptverfahren mit einer solchen Einstellung geendet hatte, im Anschluss die Frage vorgelegt, welche Delikte das eingestellte Verfahren zum Gegenstand hatte. Zur Antwort standen ihnen dieselben drei Deliktgruppen mit Untergruppen zur Verfügung.⁵⁹ Auch hier waren bei den Deliktgruppen und Untergruppen Mehrfachnennungen möglich.

Tabelle C.37: Verteilung der Einstellungen auf Deliktgruppen (AG, LG)⁶⁰

	Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde angeklagt?					
	Amtsgerichte		Landgerichte		Gesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent

58 Im Jahr 2018 wurden 470.407 Ermittlungsverfahren durch eine Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO und 164.128 durch eine Einstellung gem. § 153a Abs. 1 StPO erledigt; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.6, 2018 (Staatsanwaltschaften), 2019, S. 26.

59 Diese Frage bekamen die 145 Befragten vorgelegt, die angegeben hatten, dass ihr Verfahren mit einer Einstellung nach §§ 153, 153a StPO geendet hatte (s. oben Tabelle C.12). Von ihnen hat ein Befragter die Fragen nicht beantwortet (keine Pflichtfrage), weshalb insgesamt 144 Befragte Angaben zu den Deliktgruppen gemacht haben (AG: 126, LG: 18, OLG: 0).

60 Vgl. hierzu die Anmerkungen zu Tabelle C.13.

Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	7	5,2%	0	0,0%	7	4,5%
	§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	§§ 184–184d	0	0,0%	1	4,5%	1	0,6%
	§§ 185–200	11	8,1%	2	9,1%	13	8,3%
	§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	20	14,8%	9	40,9%	29	18,5%
	§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	5	3,7%	2	9,1%	7	4,5%
	§§ 169–173, 201–206	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	§§ 242–248c	12	8,9%	0	0,0%	12	7,6%
	§§ 249–255, 316a	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	§§ 257–262	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	§§ 263–266b	15	11,1%	0	0,0%	15	9,6%
	§§ 267–282	4	3,0%	1	4,5%	5	3,2%
	§§ 283–305a	8	5,9%	0	0,0%	8	5,1%
	§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	§§ 324–330d	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	Zwischensumme	86	63,7%	15	68,2%	101	64,3%
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222,229,240)	37	27,4%	4	18,2%	41	26,1%
	nach StVG oder anderen Gesetzen	4	3,0%	0	0,0%	4	2,5%
	Zwischensumme	41	30,4%	4	18,2%	45	28,7%
andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	AO	0	0,0%	1	4,5%	1	0,6%
	BtMG	3	2,2%	0	0,0%	3	1,9%
	WStG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	sonstige	4	3,0%	2	9,1%	6	3,8%
	Zwischensumme	8	5,9%	3	13,6%	11	7,0%
	Gesamt	135	100,0%	22	100,0%	157	100,0%

Mehrfachnennungen möglich

Bei den Amtsgerichten erfolgten die meisten Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 242–248c StGB (18,3%), wegen Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB (14%), wegen Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr, 12,9%), nach §§ 263–266b StGB (12,5%) und nach dem BtMG (8%).⁶¹ Bei den Einstellungen sind die ersten vier Deliktgruppen dieselben: Allerdings liegen hier die Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB mit einem deutlich höheren Wert an erster Stelle (27,4%). An zweiter und dritter Stelle folgen mit ähnlichen Prozentwerten wie bei den Verurteilungen die Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr, 14,8%)

61 S. oben Tabelle C.13.

und §§ 263–266b StGB (11,1%). Mit niedrigeren Werten schließen sich die Straftaten nach §§ 242–248c StGB (8,9%) und dem BtMG (2,2%) an.

Abgesehen vielleicht von den Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB lässt der Vergleich der Werte für Verurteilungen und Einstellungen keine Deliktsgruppe erkennen, von der gesagt werden kann, dass es bei ihr an den Amtsgerichten eindeutig eher zur Einstellung nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO als zur Verurteilung kam. Bei den Straßenverkehrsdelikten, bei denen es auf der anderen Seite auch vergleichsweise wenige Absprachen gibt,⁶² könnte dies daran liegen, dass die Gerichte solche Delikte eher als „Kavaliersdelikte“ ansehen, die „jedem passieren können“, und die Angeklagten zur Vermeidung einer Entziehung der Fahrerlaubnis eher bereit sind, Auflagen und Weisungen zu akzeptieren.

Bei den Landgerichten fällt zunächst auf, dass wegen Straftaten nach dem BtMG die meisten Verurteilungen (16%) ausgesprochen wurden, es aber keine Einstellungen nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO in dieser Deliktsgruppe gab. Hingegen gab es bei den Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr), zu denen die zweitmeisten Verurteilungen erfolgten (13,1%), die meisten solcher Einstellungen (40,9%). Diese Abweichungen beruhen darauf, dass insgesamt deutlich mehr Verfahren am Landgericht mit einer Verurteilung geendet haben (399) als mit einer Einstellung (19). Dass an den Landgerichten nur selten die §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO Anwendung fanden, lässt sich aus der höheren Straferwartung bei der Anklage erklären (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG). Erwähnenswert ist daher eher die relativ hohe Zahl an Einstellungen bei Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr). Sie kann darauf zurückzuführen sein, dass sich hier erst im Rahmen der Beweisaufnahme herausstellte, dass die Schuld bei einer körperlichen Auseinandersetzung nicht allein beim Angeklagten lag. Für eine Bevorzugung der Einstellung nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO gegenüber der Verurteilung gibt es jedenfalls auch bei den Landgerichten keinen Hinweis. Gegen eine Ausweichstrategie bei den Landgerichten spricht auch die geringe Quote der Einstellungen nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO.⁶³

62 S. oben Tabelle C.21.

63 S. oben Tabelle C.12.

Anschließend wurden die Richter gefragt, ob das Verfahren nach § 153 Abs. 2 StPO oder nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt wurde:

Tabelle C.38: Einstellungen nach § 153 StPO oder § 153a StPO

	Wurde das Verfahren nach § 153 StPO oder § 153a StPO eingestellt?					
	Amtsgerichte		Landgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
§ 153 StPO	39	31,0%	0	0,0%	39	26,9%
§ 153a StPO	87	69,0%	19	100,0%	106	73,1%
Gesamt	126	100,0%	19	100,0%	145	100,0%

AG: N = 931 n = 126 F = 805; LG: N = 527 n = 19 F = 508

Während beim Landgericht alle Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO erfolgten, wurden beim Amtsgericht 69% der Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO vorgenommen.

Überdies sollten die Befragten angeben, welche Auflage oder Weisung sie erteilten.

Tabelle C.39: Auflagen und Weisungen

	Welche Auflage oder Weisung wurden erteilt?					
	Amtsgerichte		Landgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Täter-Opfer-Ausgleich	2	2,3%	2	10,5%	4	3,8%
Geldbetrag	70	80,5%	16	84,2%	86	81,1%
sonstige	15	17,2%	1	5,3%	16	15,1%
Gesamt	87	100,0%	19	100,0%	106	100,0%

AG: N = 931 n = 87 F = 844; LG: N = 527 n = 19 F = 508

Sowohl am Amtsgericht als auch am Landgericht kristallisieren sich Geldbeträge als bevorzugte Auflage heraus (AG: 80,5%, LG: 84,2%). Der Täter-Opfer-Ausgleich spielt eine untergeordnete Rolle (AG: 2,3%, LG: 10,5%). Sonstige Auflagen oder Weisungen kommen häufiger in Verfahren vor dem Amtsgericht vor (AG: 17,2%, LG: 5,3%).

Zuletzt wurden die Befragten danach gefragt, ob die Auflage bzw. Weisung mit dem Tatvorwurf in einem Zusammenhang stand:

Tabelle C.40: Konnex zwischen Auflagen/Weisungen und Tatvorwurf

Stand bei einer Einstellung nach § 153a StPO die Auflage oder Weisung in Verbindung mit dem Anklagevorwurf? (z.B.: Spende an Tierschutzverein bei Verstoß gegen TierSchG)						
	Amtsgerichte		Landgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	30	34,5%	12	63,2%	42	39,6%
nein	57	65,5%	7	36,8%	64	60,4%
Gesamt	87	100,0%	19	100,0%	106	100,0%

AG: $N = 931$ $n = 87$ $F = 844$; LG: $N = 527$ $n = 19$ $F = 508$

Hier sind die Antworten zwischen Amtsgericht und Landgericht nahezu entgegengesetzt: Am Amtsgericht besteht überwiegend kein Zusammenhang zum Anklagevorwurf (65,5%). Beim Landgericht gibt es hingegen einen solchen Zusammenhang (63,2%).

V. Fazit

- Der Rücklauf ausgefüllter Fragebögen war zu gering und zu ungleichmäßig. Die Ergebnisse der Erhebung sind nicht repräsentativ.
- Obwohl an den Amtsgerichten mehr Verurteilungen erfolgten als an den Landgerichten (AG: 608, LG: 399), wurden weniger Absprachen getroffen (AG: 51, LG: 69). Im Verhältnis zu den Verurteilungen waren es an den Landgerichten sogar doppelt so viele Absprachen (17,3%) wie an den Amtsgerichten (8,4%).⁶⁴

Vor dem Hintergrund der größeren Anzahl erledigter Strafverfahren an den Amtsgerichten wäre mit einer höheren absoluten Zahl von Absprachen und einer Absprachenquote zu rechnen gewesen, die zumindest der der Landgerichte entspricht. Möglicherweise ist es bei den Amtsgerichten infolge des sehr unterschiedlichen Umfangs der Teilnahme zu einer Verzerrung gekommen.

- In den 121 Verfahren, in denen eine Absprache getroffen wurde, geschah dies häufiger vor der Beweisaufnahme (62%) als danach (38%). Dies gilt für Amtsgerichte und mehr noch für Landgerichte (AG: 52,9%, LG: 68,1%).⁶⁵ Das könnte darauf hinweisen, dass die Richter Absprachen eher vor der Beweisaufnahme treffen, um das Verfahren zu verkürzen. In 75,2% der Verfahren wurde die Absprache bereits am ersten Verhandlungstag getroffen. Allerdings unterscheiden sich die Zahlen für Amts- und Landgerichte deutlich: Während an den Amtsgerichten die Abspra-

64 S. oben Tabelle C.18.

65 S. oben Tabelle C.26.

che fast immer (92,2%) am ersten Verhandlungstag geschlossen wurde, war dies bei den Landgerichten in 62,3% der Verfahren der Fall.⁶⁶

Das Ergebnis überrascht weniger für die Amtsgerichte, wo die Strafverfahren im Schnitt 1,2 Tage dauern, als für die Landgerichte, wo sie in der 1. Instanz durchschnittlich 5,0 Tage in Anspruch nehmen.⁶⁷ Zwar ist zu beachten, dass zu den 121 Verfahren auch Berufungsverfahren gehören, wo wiederum eine Verfahrensdauer von 1,3 Tagen üblich ist.⁶⁸ Jedoch erklärt dies allein nicht die hohe Zahl von Absprachen am ersten Verhandlungstag. Dies deutet darauf hin, dass die Absprache zur Verkürzung der Verfahrensdauer genutzt wird.

- In den Deliktgruppen, zu denen am häufigsten Verurteilungen ergingen,⁶⁹ erfolgten auch am häufigsten Absprachen.⁷⁰ Die Werte für Verurteilungen und für Absprachen liegen mit einer Ausnahme so nahe beieinander, dass allerdings nicht gesagt werden kann, dass es bei diesen Deliktgruppen auffallend häufig oder selten zu einer Absprache kam. Das gilt insbesondere für die Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr), bei denen es in 11,4% zu Absprachen kam (Verurteilungen: 12,8%), nach §§ 242–248c StGB (12,6%, Verurteilungen: 15,2%), nach §§ 263–266b StGB (16%, Verurteilungen: 11%) und nach dem BtMG (16%, Verurteilungen: 11,1%). Auffallend sind am ehesten noch die Werte für die Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB, bei denen relativ gesehen weniger Absprachen und mehr Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO erfolgten, was sich jedoch mit der Besonderheit dieser Deliktgruppe erklären lässt.⁷¹ Auch bei keiner der anderen Deliktgruppen erlauben die Zahlen die Behauptung, dass den Verurteilungen über- oder unterdurchschnittlich häufig Absprachen vorangingen.
- In knapp der Hälfte der 121 Verfahren wurden die Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet (49,6%). Dies geschah an den Amtsgerichten seltener (35,3%) als an den Landgerichten (59,4%).⁷² Dass an den Amtsgerichten eine Absprache häufiger innerhalb der Hauptverhandlung angesprochen wurde, kann daran liegen, dass am Amtsgericht seltener eine Öffentlichkeit anwesend ist, der Strafrichter keine Rücksicht auf Schöffen nehmen muss und sich die Beteiligten im „Massengeschäft“ der Amtsgerichte von Vorgesprächen keine Vereinfachung und keine Zeitersparnis versprechen.

66 S. oben Tabelle C.27.

67 S. oben Fn. 47.

68 S. oben Fn. 49.

69 S. oben Tabelle C.13.

70 S. oben Tabelle C.21.

71 S. oben nach Tabelle C.37.

72 S. oben Tabelle C.29.

Wenn die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet wurde (60 Verfahren), begannen diese Gespräche zumeist erst während der Hauptverhandlung (AG: 44,4%, LG: 41,5%), häufig aber auch schon im Hauptverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung (AG: 38,9%, LG: 29,3%) oder – beim Amtsgericht seltener – schon im Zwischenverfahren (AG: 16,7%, LG: 29,3%).⁷³

- Die Initiative zu einer Absprache ging in den insgesamt 60 Verfahren an den Amtsgerichten eher von der Verteidigung bzw. dem Angeklagten aus (55,6%), an den Landgerichten häufiger vom Gericht (58,5%). Die Staatsanwaltschaft ist sowohl am Amtsgericht (5,6%) als auch am Landgericht (2,4%) nur selten Initiator der Gespräche.⁷⁴
- In den 908 Verfahren, in denen keine Absprache getroffen wurde, wurden zumeist auch keine diesbezüglichen Gespräche geführt (90,1%). Am Landgericht wurden solche Gespräche eher geführt (18,5%) als am Amtsgericht (5,2%).⁷⁵

In den meisten Verfahren wurde keine Absprache getroffen oder kein Gespräch über eine Absprache geführt, weil das Verfahren dazu nicht geeignet erschien (75,3%). Dies gilt für die Amtsgerichte (78,1%) und Landgerichte (73,3%)⁷⁶ und für fast alle Deliktgruppen.⁷⁷

VI. Anhang

Tabelle C.41

	Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde verurteilt?								
	Tätigkeit am AG und LG								
	Amtsgerichte			Landgerichte			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	44	7,2%	5,7%	22	5,5%	4,1%	66	6,6%	5,0%
§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	11	1,8%	1,4%	30	7,5%	5,5%	41	4,1%	3,1%
§§ 184–184d	5	0,8%	0,6%	2	0,5%	0,4%	7	0,7%	0,5%
§§ 185–200	22	3,6%	2,8%	16	4,0%	2,9%	38	3,8%	2,9%
§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	1	0,2%	0,1%	14	3,5%	2,6%	15	1,5%	1,1%

73 S. oben Tabelle C.30.

74 S. oben Tabelle C.31.

75 S. oben Tabelle C.32.

76 S. oben Tabelle C.34.

77 S. oben Tabelle C.35.

Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde verurteilt?									
	Tätigkeit am AG und LG								
	Amtsgerichte			Landgerichte			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	100	16,5%	12,9%	71	17,8%	13,1%	171	17,0%	13,0%
§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	32	5,3%	4,1%	27	6,8%	5,0%	59	5,9%	4,5%
§§ 169–173, 201–206	4	0,7%	0,5%	1	0,3%	0,2%	5	0,5%	0,4%
§§ 242–248c	142	23,4%	18,3%	62	15,5%	11,4%	204	20,3%	15,5%
§§ 249–255, 316a	7	1,2%	0,9%	48	12,0%	8,8%	55	5,5%	4,2%
§§ 257–262	5	0,8%	0,6%	3	0,8%	0,6%	8	0,8%	0,6%
§§ 263–266b	97	16,0%	12,5%	51	12,8%	9,4%	148	14,7%	11,2%
§§ 267–282	21	3,5%	2,7%	7	1,8%	1,3%	28	2,8%	2,1%
§§ 283–305a	20	3,3%	2,6%	11	2,8%	2,0%	31	3,1%	2,4%
§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	5	0,8%	0,6%	5	1,3%	0,9%	10	1,0%	0,8%
§§ 324–330d	1	0,2%	0,1%	0	0,0%	0,0%	1	0,1%	0,1%
Zwischensumme nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	108	17,8%	14,0%	24	6,0%	4,4%	132	13,1%	10,0%
nach StVG oder anderen Gesetzen	64	10,5%	8,3%	19	4,8%	3,5%	83	8,3%	6,3%
Zwischensumme	157	28,3%	22,2%	37	10,8%	7,9%	194	21,4%	16,3%
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	4	0,7%	0,5%	0	0,0%	0,0%	4	0,4%	0,3%
AO	2	0,3%	0,3%	25	6,3%	4,6%	27	2,7%	2,1%
BtMG	62	10,2%	8,0%	87	21,8%	16,0%	149	14,8%	11,3%
WStG	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
sonstige	17	2,8%	2,2%	18	4,5%	3,3%	35	3,5%	2,7%
Zwischensumme	83	14,0%	11,0%	127	32,6%	23,9%	210	21,4%	16,3%
Gesamt	607	127,5%	100,0%	399	136,1%	100,0%	1006	130,9%	100,0%

Basis: Gesamtnennungen; N = 1482

Tabelle C.42

Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde verurteilt?			
	Oberlandesgericht		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	20	95,2%	83,3%
§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	1	4,8%	4,2%
§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	2	9,5%	8,3%
Zwischensumme	21	109,5%	95,8%
sonstige	1	4,8%	4,2%
Zwischensumme	1	4,8%	4,2%
Gesamt	21	114,3%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; N = 1482

Tabelle C.43

	Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde eingestellt?								
	Tätigkeit am AG und LG								
	Amtsgerichte			Landgerichte			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	7	5,6%	5,2%	0	0,0%	0,0%	7	4,9%	4,5%
§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
§§ 184–184d	0	0,0%	0,0%	1	5,6%	4,5%	1	0,7%	0,6%
§§ 185–200	11	8,7%	8,1%	2	11,1%	9,1%	13	9,0%	8,3%
§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	20	15,9%	14,8%	9	50,0%	40,9%	29	20,1%	18,5%
§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	5	4,0%	3,7%	2	11,1%	9,1%	7	4,9%	4,5%
§§ 169–173, 201–206	1	0,8%	0,7%	0	0,0%	0,0%	1	0,7%	0,6%
§§ 242–248c	12	9,5%	8,9%	0	0,0%	0,0%	12	8,3%	7,6%
§§ 249–255, 316a	1	0,8%	0,7%	0	0,0%	0,0%	1	0,7%	0,6%
§§ 257–262	1	0,8%	0,7%	0	0,0%	0,0%	1	0,7%	0,6%
§§ 263–266b	15	11,9%	11,1%	0	0,0%	0,0%	15	10,4%	9,6%
§§ 267–282	4	3,2%	3,0%	1	5,6%	4,5%	5	3,5%	3,2%
§§ 283–305a	8	6,3%	5,9%	0	0,0%	0,0%	8	5,6%	5,1%
§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
§§ 324–330d	1	0,8%	0,7%	0	0,0%	0,0%	1	0,7%	0,6%
Zwischensumme nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222,229,240)	80	68,3%	63,7%	12	83,3%	68,2%	92	70,1%	64,3%
nach StVG oder anderen Gesetzen	4	3,2%	3,0%	0	0,0%	0,0%	4	2,8%	2,5%
Zwischensumme Aufenthaltsg, AsylG, FreizügG/EU	40	32,5%	30,4%	4	22,2%	18,2%	44	31,3%	28,7%
AO	1	0,8%	0,7%	0	0,0%	0,0%	1	0,7%	0,6%
BtMG	0	0,0%	0,0%	1	5,6%	4,5%	1	0,7%	0,6%
WStG	3	2,4%	2,2%	0	0,0%	0,0%	3	2,1%	1,9%
sonstige	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
Zwischensumme	4	3,2%	3,0%	2	11,1%	9,1%	6	4,2%	3,8%
Gesamt	8	6,3%	5,9%	3	16,7%	13,6%	11	7,6%	7,0%
Gesamt	126	107,1%	100,0%	18	122,2%	100,0%	144	109,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; N = 1482